# **Landtag Nordrhein-Westfalen**

# 15. Wahlperiode

# Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/15/25

Gesetz

über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

vom 05. Juli 2011

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

#### Inhalt

Vorwort

Gesamtverzeichnis der Materialien

VII

#### Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 55

#### Gängige Abkürzungen:

APr Ausschussprotokoll

Drs Drucksache

GesDok Gesetzesdokumentation

GV.NRW Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Inf Information

Ltg.NRW Landtag Nordrhein-Westfalen

NöAPr Nicht öffentliches Ausschussprotokoll

PIPr Plenarprotokoll

Stgn Stellungnahme

Vorl Vorlage

#### Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

http://www.landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Ma	terialien
Gesetzesdokumentation 15/25	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
Beratungsunterlagen und Protokolle		
SPD-Fraktion Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN FDP-Fraktion Gesetzentwurf vom 11.05.2011	Drucksache 15/1927	1
Landtag Nordrhein-Westfalen 34. Sitzung am 18.05.2011 1. Lesung zu Drs 15/1927	Plenarprotokoll 15/34 S. 3216, 3329	26, 29
Innenausschuss 20. Sitzung am 09.06.2011 Beratung (öffentlich) zu Drs 15/1927	Ausschussprotokoll 15/231 S. 3, 74	37, 39
Innenausschuss Beschlussempfehlung und Bericht vom 10.06.2011	Drucksache 15/2174	43
Fraktion DIE LINKE Änderungsantrag vom 29.06.2011	Drucksache 15/2261	45
Landtag Nordrhein-Westfalen 36. Sitzung am 29.06.2011 2. Lesung zu Drs 15/1927	Plenarprotokoll 15/36 S. 3481, 3617	49, 53

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien		
Gesetzesdokumentation 15/25	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite	
<u>Beratungsergebnis</u>			
Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 29.06.2011	Gesetz 15/25	55	

Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2011

2011, Nr. 16 S. 335, 338

61, 63

# **Bearbeiterin:**Judith Faßbender Düsseldorf, 2019

#### LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 15/1927

15. Wahlperiode

11.05.2011

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

#### A Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 9. März 2010 (C-518/07) für Recht erkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie die Kontrollstellen zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich und bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt hat. Damit habe sie das Erfordernis einer Aufgabenwahrnehmung "in völliger Unabhängigkeit" falsch umgesetzt. Diese Entscheidung hat Auswirkung für die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich der Länder. In Nordrhein-Westfalen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) - anders als in anderen Ländern - schon jetzt zuständig für den Datenschutz im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich. Nach Artikel 77 a Abs. 2 der Landesverfassung ist der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes "unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen". Er ist nach § 21 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) organisationsrechtlich dem Ministerium für Inneres und Kommunales angegliedert, wobei ein bestimmtes Maß an organisatorischer Eigenständigkeit gewahrt ist. Der LDI ist im Übrigen nach § 22 Abs. 6 DSG NRW Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); insofern untersteht er der Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Nach § 34 Abs. 3b DSG NRW ist der LDI Bußgeldbehörde nach § 43 BDSG.

Die EU-Kommission verlangt von der Bundesrepublik Deutschland, dass die unverzügliche Umsetzung des Urteils erfolgt. Somit sind die Länder gehalten, ihre Rechtslage umgehend an die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen. Anderenfalls hat die EU-Kommission mit Sanktionen gedroht.

Datum des Originals: 10.05.2011/Ausgegeben: 13.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

#### **B** Lösung

Mit Artikel 1 des Gesetzes über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird das DSG NRW dahingehend geändert, dass jegliche Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) über den LDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich wegfällt. Hierdurch wird im Lichte der verbindlichen Entscheidung des EuGH ein "ministerialfreier Raum" im Bereich der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich geregelt, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit sich ausnahmsweise aus dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (Art. 23 Grundgesetz) folgern lässt. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen.

Die weiteren Regelungen des Gesetzes stärken zusätzlich die Unabhängigkeit des LDI. Der LDI verselbständigt sich vom Ministerium für Inneres und Kommunales als neue Landesbehörde. Durch die Zuständigkeit des LDI als oberste Dienstbehörde gewinnt dieser die volle Verantwortung für seine Beschäftigten. Mit der Übertragung der Antragsbefugnis bei schweren Verfehlungen über die Person des Landesbeauftragten selbst auf den Präsidenten des Landtages wird eine auch nur theoretische (mittelbare) Einflussnahme durch das für Datenschutz zuständige Ressort der Landesregierung auf den LDI, die einen Eingriff in die Unabhängigkeit darstellen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Durch die Übergangsregelung in Artikel 1 werden die Voraussetzungen für einen geordneten Übergang auf die neue verselbständigte Organisationsstruktur des in seiner Unabhängigkeit gestärkten LDI geschaffen. Der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales bleibt bis zum ersten Zusammentreten des neu zu wählenden eigenen Personalrates des LDI zuständig. Eine ähnliche Regelung ist für die Schwerbehindertenvertretung vorgesehen. Weiterhin wird die notwendige Sachausstattung gemäß § 21 Abs. 4 DSG NRW sichergestellt.

Das Gesetz enthält im Übrigen Informationsrechte des Parlamentes, die unter dem Aspekt der Rechenschaftslegung des LDI gegenüber dem Parlament auch vom EuGH für zulässig erachtet werden.

Durch die Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2) werden bestimmte Amtsbezeichnungen an die neue verselbständigte Struktur der Landesbehörde angepasst.

#### **C** Alternativen

Keine

#### **D** Kosten

Keine

#### E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Berichtspflicht

Keine

#### Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

#### Inhaltsübersicht

#### Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

#### Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

#### Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

#### Artikel 5

Inkrafttreten

#### **Artikel 1**

#### Änderung **Datenschutzgesetzes** des Nordrhein-Westfalen

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW.S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

#### Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe
- Anwendungsbereich
- § 2 § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 a Verbunddateien

§ 5

Rechte der betroffenen Person

		§ 6 § 7 § 8 § 9	Datengeheimnis Sicherstellung des Datenschutzes Verfahrensverzeichnis Automatisiertes Abrufverfahren und
		§ 10	regelmäßige Datenübermittlung Technische und organisatorische Maßnahmen
		§ 10 a § 11	Datenschutzaudit Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
		§ 12	Erhebung
		§ 13	Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung
		§ 14	Übermittlung innerhalb des öffentli- chen Bereichs
		§ 15	Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
		§ 16	Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
		§ 17	Übermittlung an ausländische Stellen
		§ 18 § 19	Auskunft, Einsichtnahme Berichtigung, Sperrung und Lö- schung
a)	Nach "§ 21 Berufung und Rechtsstellung" wird "§ 21a Übergangsregelung" eingefügt.	§ 20 § 21	Schadensersatz Berufung und Rechtsstellung
b)	Die Angabe "§ 23 (aufgehoben)" wird durch "§ 23 Vorverfahren" ersetzt.	§ 22 § 23	Aufgaben und Befugnisse (aufgehoben)
	daren "3 20 vervenamen ereeda	§ 24	Beanstandungen durch den Landesbeauftragten
		§ 25	Anrufungsrecht der betroffenen Person
c)	Die Angabe "§ 27 Datenschutzbericht"	§ 26 § 27	(aufgehoben) Datenschutzbericht
U)	wird wie folgt gefasst:	3 21	Datonoonatzbonone
	"§ 27 Datenschutzbericht, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten".		
		§ 28	Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
		§ 29	Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
		§ 29 a	Mobile personenbezogene Daten-
		8 20 h	verarbeitungssysteme Ontisch-elektronische Überwachung

§ 30 Fernmessen und Fernwirken

- § 31 Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken
- § 32 Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 32 a Behördliche Datenschutzbeauftragte
- § 33 Straftaten
- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Berichtspflicht

#### 2. § 21 wird wie folgt geändert:

# § 21 Berufung und Rechtsstellung

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit" wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.
- (2) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Ende der Amtszeit bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Diese oder dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall.
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen
- (3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und trifft Entscheidungen nach

- nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen."
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:
  - "(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.
  - (3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein."
- c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:
  - "sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen."
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres

§ 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministeriums.

- (4) Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.

zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren."

- (6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.
- Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### "§ 21a Übergangsregelung

- (1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- (2) Bis zur Ausweisung der Personalund Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben."

4. § 22 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "beraten" die Worte "und informieren" eingefügt.

#### § 22 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Den Stellen kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.
- (2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind insbesondere
- Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,
- jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und
- Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.

Die Rechte nach Satz 3 dürfen nur vom Landesbeauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit persönlich werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.

- (3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist frühzeitig über Planungen zur Entwicklung, zum Aufbau oder zur wesentlichen Veränderung automatisierter Datenverarbeitungs- und Informationssysteme zu unterrichten, sofern in dem jeweiligen System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Dasselbe gilt bei Entwürfen für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes, wenn sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.
- (4) Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersu-
- chungen in Datenschutzfragen betrauen.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- (5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.
- d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.
- (6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. Aufsichtsbehörde im

Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Insofern untersteht er der Aufsicht des Innenministeriums. Führt er die Weisungen nicht aus, kann ihn das Innenministerium erneut anweisen. Kommt er der neuerlichen Weisung nicht binnen einer Woche nach, steht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weisung der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Kommt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Weisung auch nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht nicht nach, kann das Innenministerium den Vertreter anweisen; entgegenstehende Weisungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind unbeachtlich. Das Innenministerium und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit werden ermächtigt, Regelungen zum weiteren Verfahren der Aufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zu vereinbaren.

5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

#### "§ 23 Vorverfahren

Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt."

- 6. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort "Datenschutzbericht" die Wörter ", Gutachtertätigkeit und Informationspflichten" eingefügt.
  - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
  - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:
    - "(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Infor-

# § 27 Datenschutzbericht

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor (Datenschutzbericht). Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag schriftlich Stellung. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berät und informiert mit dem Bericht und auf andere Weise die Bürger sowie die Öffentlichkeit zu Fragen des Datenschutzes.

mationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.

- (3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden."
- 7. § 34 wird wie folgt geändert:

#### § 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
- erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,
- 2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutschen Mark oder 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- a) nach den Absätzen 1 und 2 die Bezirks-

Drucksache 15/1927

Die Angabe in Absatz 3 b) "§ 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes" wird durch die Angabe "§ 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes" ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "2014" wird durch die Angabe "2016" ersetzt.

#### Artikel 2

# Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW.S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV.NRW.S.196), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

 In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Direktor <sup>2)</sup> " nach dem Spiegelstrich "- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern-"

als weiterer Spiegelstrich

"- Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit-", regierung,

b) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

#### § 36 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

#### Anlage 1

#### **Besoldungsgruppe B2**

٠.

Leitender Direktor<sup>2)</sup>

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes -
- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung -
- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern -

. . .

Drucksache 15/1927

 in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung "Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement" die Amtsbezeichnung

"Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit -"

eingefügt.

 In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für den Datenschutz" durch die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" ersetzt.

#### Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten Richter des Landes Nordrheinund Westfalen 27. 1978 vom Juni (GV.NRW.S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV.NRW.S. 729), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### "§ 5a

Die Beamten des Landebeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt."

#### Besoldungsgruppe B4

Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement

. . .

#### Besoldungsgruppe B7

...

Landesbeauftragter für den Datenschutz

. . .

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

#### Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### Begründung

#### **Allgemeines**

Die Datenschutzaufsicht in Nordrhein-Westfalen ist bereits seit dem Jahre 2000 auf die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit konzentriert. Seit dieser Zeit obliegt ihm nicht nur die Kontrolle im öffentlichen Bereich, bei dem er schon immer "unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen" war (Art. 77a Landesverfassung NRW); er wurde auch zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft nach § 38 BDSG. Zusätzlich erhielt der Datenschutzbeauftragte auch die Befugnis, als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bußgeldbescheide auf der Grundlage des BDSG zu erlassen. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu so genannten "ministerialfreien Räumen" war es nur folgerichtig, dass auch das DSG NRW in § 22 Abs. 6 eine "Aufsicht" des Ministeriums für Inneres und Kommunales über den LDI als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG vorsieht. Auch die EG-Datenschutzrichtlinie, die in Art. 28 eine "Kontrollstelle" regelt, die ihre zugewiesene Aufgabe in "völliger Unabhängigkeit" wahrnimmt, wurde nach herrschender Meinung sowie nach der Auffassung von Bund und Ländern im Sinne einer "funktionellen Unabhängigkeit" gedeutet. Danach sei es ausreichend, wenn die Kontrollstellen von dem ihrer Kontrolle unterstellten Bereich unabhängig seien und keinem sachfremden Einfluss unterliegen würden. Zum anderen wurde gegen eine aufsichtsfreie Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich vorgetragen, dass das Demokratieprinzip bei Eingriffen von Behörden in die Rechte der Bürger und Unternehmen zumindest eine Rechtsaufsicht eines zuständigen Fachministers verlange, der für dieses Handeln die parlamentarische Verantwortung trage. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so entsprach die bisherige Rechtslage nicht nur dem geltenden Verfassungsrecht, sondern auch den europäischen Vorgaben.

In dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 9.03.2010 (C-518/07) wird jedoch für Recht erkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie die Kontrollstellen zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich und bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis einer Aufgabenwahrnehmung "in völliger Unabhängigkeit" falsch umgesetzt hat. Nach eingehender Prüfung der Entscheidung des EuGH im Kreise von Bund und Ländern ist man zu der Einschätzung gekommen, dass angesichts der Entscheidung des EuGH, die sich mit den Vorbehalten von Bund und Ländern hinsichtlich der Wahrung des Demokratieprinzips bei einer aufsichtsfreien Kontrollstelle auseinandersetzt, ausnahmsweise ein ministerialfreier Raum vertretbar ist. Zur Rechtfertigung eines solchen ministerialfreien Raumes lässt sich der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes heranziehen. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen. Der verfassungsrechtlich geforderte Ausnahmecharakter bleibt dabei noch gewahrt. Die organisatorische Verselbständigung des LDI vom Ministerium für Inneres und Kommunales und die Zuständigkeit des Präsidenten des Landtages für den Antrag vor dem Richterdienstgericht bei schweren Verfehlungen des LDI in Person stärken zusätzlich die Unabhängigkeit.

Der künftige Wegfall der Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) des für den Datenschutz zuständigen Ressorts über den LDI hat nicht nur zur Folge, dass dem Minister für Inneres und Kommunales Einflussmöglichkeiten im Bereich der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich genommen werden; er trägt folgerichtig auch nicht mehr dem Parlament gegenüber die Verantwortung für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich. Es ist vielmehr Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, die fachliche Verantwortung für das Tun bzw. für das Unterlassen seiner Behörde zu übernehmen.

Die Entscheidung des EuGH hat aber auch ausgeführt, dass ein weitergehender parlamentarischer Einfluss auf die Kontrollstelle sehr wohl möglich sei. Hierzu gehöre auch eine gesetzliche Verpflichtung der Kontrollstelle, dem Parlament gegenüber Rechenschaft abzulegen. Nach dem Wegfall einer Verantwortung eines Ressortministers für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich reduziert sich die Einflussmöglichkeit des Parlamentes weitgehend auf den Wahlvorgang des Landesbeauftragten für die Dauer von acht Jahren. Um die parlamentarische Begleitung des Datenschutzbeauftragten auch während seiner Amtszeit und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer leistungsfähigen Datenschutzaufsicht sicherzustellen, ist es geboten, den parlamentarischen Einfluss durch ergänzende Regelungen zu stärken. Durch eine Informationspflicht des LDI, gegenüber dem Landtag zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten, ist gewährleistet, dass der Landtag auch außerhalb des regelmäßigen Datenschutzberichtes Informationen erhält.

#### Begründung im Einzelnen

#### Artikel I

#### zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderungen, die wegen der Einfügung von neuen Paragrafen bzw. wegen der Ergänzung der Überschrift von einem Paragrafen notwendig werden.

#### zu Nr. 2a (§ 21 Abs. 3)

Durch die Änderung des § 21 Abs. 3, der den LDI als eine verselbständigte Landesbehörde eigener Art vorsieht, wird die bisher in Teilbereichen noch bestehende organisationsrechtliche Anbindung zum Ministerium für Inneres und Kommunales beendet, so dass auch der Anschein einer auch nur mittelbaren Einflussnahme auf den LDI von vornherein gegenstandslos wird. Das Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) findet gemäß § 1 Abs. 2b LOG NRW auf den LDI keine Anwendung.

Durch die Zuständigkeit des LDI als oberste Dienstbehörde im Sinne des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) wächst ihm folgerichtig die gesamte Personalverantwortung für seine Beschäftigten zu. Wie auch in der Vergangenheit unterstehen die Beschäftigten ausschließlich den Weisungen des LDI.

#### zu Nr. 2b (§ 21 Abs. 3a, 3b)

Die eingefügten Absätzen 3a und 3b machen deutlich, dass keinerlei Weisungsabhängigkeit besteht. Absatz 3a sieht lediglich eine Wahrnehmung der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des LDI in Person vor. Zu diesen beamtenrechtlichen Angelegenheiten gehören beispielsweise Fragen der Gewährung von Urlaub/Sonderurlaub, die Erlaubnis zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit, die Festsetzung von Dienstbezügen und die Versetzung in den Ruhestand. Auch hierbei wird dem Grundsatz der Unabhängigkeit Rechnung getragen.

In Absatz 3b wird für Disziplinarangelegenheiten, die den LDI in Person betreffen, ein Verfahren nach dem Landesrichtergesetz vorgesehen, das entsprechend auf ihn zur Anwendung kommt. Hierdurch werden bei schweren Verfehlungen Regelungen auf den LDI in Person als Leiter einer Exekutivbehörde zur Anwendung gebracht, obwohl dieser den Schutz richterlicher Unabhängigkeit nicht genießt. Die Vorgabe der "völligen Unabhängigkeit" nach der Richtlinie 95/46/EG wird damit in besonderem Maße erfüllt. Die Befugnisse der Antrag stellenden Stelle übt der Präsident des Landtages aus. Mit der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit in Disziplinarsachen durch den Präsidenten des Landtages wird zusätzlich jeglicher Anschein einer Einflussnahme von Regierungsstellen von vornherein ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob in einem konkreten Fall ein Disziplinarverstoß vorliegt, obliegt wiederum der Rechtsprechung.

#### zu Nr. 2c (§ 21 Abs. 4)

Mit der Veränderung des § 21 Abs. 4 wird die Verselbständigung des LDI vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf die haushaltsrechtliche Ebene ausgedehnt. Die dem LDI für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung wird daher künftig in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages auszuweisen sein.

#### zu Nr. 2d (§ 21 Abs. 5)

Der veränderte § 21 Abs. 5 regelt im Einklang mit § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 die Zuständigkeit des LDI für alle Entscheidungen im Beamtenrecht und im Arbeitsrecht, soweit es seine Beschäftigten betrifft. Dies schließt auch disziplinarrechtliche Entscheidungen mit ein. Mit dieser neuen Regelung wird der Wechsel der Verantwortung für die Beschäftigten vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf den verselbständigten LDI vollzogen.

Durch Satz 2 soll der Landesbeauftragte in die Lage versetzt werden, auf seinen Wunsch in der Verwaltung erfahrenes Personal zu gewinnen. Deswegen wird eine Einbeziehung des Personals des Landesbeauftragten in die allgemeine Rotation des Verwaltungspersonals vorgesehen. Der Praxisbezug der Dienststelle und deren Attraktivität als Beschäftigungsstelle werden so sichergestellt. Einzelheiten der Art und Weise der Personalgewinnung und – verwaltung werden in einer schriftlichen Verwaltungsvereinbarung geregelt. Eine solche Regelung tangiert die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten nicht, da sie nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch zustande kommt.

Durch eine Verwaltungsvereinbarung, die den Rückgriff auf die vorhandenen und bisher genutzten Personalverwaltungsstrukturen im Ministerium für Inneres und Kommunales ermöglichen soll, können Kosten verursachende Doppelstrukturen vermieden werden. Der Landesbeauftragte kann damit verhindern, in der Datenschutzkontrolle dringend benötigtes Personal für Verwaltungsaufgaben abziehen zu müssen.

#### zu Nr. 3 (§ 21a)

Die Übergangsregelung in Absatz 1 stellt sicher, dass bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des neu zu wählenden Personalrates beim LDI der Personalrat beim Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig bleibt.

Entsprechendes gilt für die Vertretung der Schwerbehinderten, wobei es hierbei in Anlehnung an § 94 Abs. 7 Satz 2 Sozialgesetzbuch 9 auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ankommt. Die maximale Dauer von 6 Monaten legt hierbei eine Höchstgrenze fest.

Der Absatz 2 garantiert die zur Erfüllung der Aufgaben des LDI notwendige Sachausstattung. Die Sicherung der erforderlichen Personalausstattung erfolgt im Wege von Versetzungen.

#### zu Nr. 4a (§ 22 Abs. 1)

Mit der Ergänzung des § 22 Abs. 1 Satz 2 um den Aspekt der Information wird verdeutlicht, dass die (vorbeugende) Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit neben der Beratung auch die Information umfasst. Informationsaustausch zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einerseits und den öffentlichen Stellen andererseits ist geboten und dient den Interessen des Datenschutzes.

#### zu Nr. 4b (§ 22 Abs. 4)

Der bisherige § 22 Abs. 4 wird gestrichen, weil im Rahmen des § 27 eine differenzierte Neuregelung erfolgt, die die Vorgaben der Entscheidung des EuGH (C-518-07) berücksichtigt.

#### zu Nr. 4c (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### zu Nr. 4d (§ 22 Abs. 5)

Durch die Streichung der Sätze 3 bis 7 in § 22 Abs. 5 (neu) entfällt jegliche Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Datenschutzaufsicht bei dem LDI. Mit dieser Änderung wird die Forderung der EU Kommission nach Ausgestaltung einer "völlig unabhängigen Kontrollstelle" umgesetzt. Mit der Streichung der bisherigen verfassungsrechtlich gebotenen Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) entsteht ausnahmsweise nur für den Bereich der Datenschutzaufsicht ein durch das DSG NRW geregelter "ministerialfreier Raum", soweit es die verbindliche Entscheidung des EuGH vorgibt und soweit es zur Harmonisierung der Datenschutzaufsicht in Europa erforderlich ist.

#### zu Nr. 5 (§ 23)

Nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bedarf es grundsätzlich vor Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage der Durchführung eines Vorverfahrens. Ungeachtet der befristeten Regelung des § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land NRW war ein Vorverfahren wegen der bisherigen organisationsrechtlichen Einbindung des LDI in den Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales (oberste Landesbehörde nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorgesehen. Mit der neuen gesetzlichen Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO, dass ein Vorverfahren im Bereich des LDI nicht stattfindet, wird für diesen speziellen Bereich ein bestehender und bewährter Rechtszustand beibehalten. Sachliche Gründe, die nach der Verselbständigung des LDI außerhalb einer Hierarchiestruktur für die Durchführung eines Vorverfahrens sprechen, sind nicht erkennbar.

#### zu Nr. 6a (§ 27)

Redaktionelle Änderung, die wegen des Einfügens der neuen Absätze 2 bis 3 erforderlich wird.

#### zu Nr. 6b (§ 27)

Redaktionelle Änderung, die wegen des Einfügens der neuen Absätze 2 bis 3 erforderlich wird.

#### zu Nr. 6c (§ 27 Abs. 2 bis 3)

Der § 27 Abs. 1 regelt nach wie vor den alle zwei Jahre zu erstellenden Datenschutzbericht im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich des Datenschutzes. Die Befugnis des Landtages, den LDI unabhängig davon zu weiteren Gutachten und Stellungnahmen zu ersuchen, wird nunmehr in differenzierter Form in den Absätzen 2- 4 geregelt. Die bisherige Regelung in § 22 Abs. 4 ist daher weggefallen. Ein wesentlicher Grund für die Neufassung ist die Entscheidung des EuGH (C-518/07). Sie hat zur Folge, dass Handeln oder Unterlassen des LDI nicht von einem zuständigen Ressortminister gegenüber dem Parlament verantwortet wird. Um trotzdem eine demokratische Legitimation zu gewährleisten, regelt § 27 Abs. 3 eine Berichtspflicht des LDI zu "aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung", die gegenüber dem Landtag besteht.

#### zu Nr. 7 (§ 34)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die geänderte Vorschrift des Bundes, soweit diese datenschutzrechtliche Verstöße als Bußgeldtatbestände zum Gegenstand hat.

#### zu Nr. 8 (§ 36)

Anpassung der bisher bestehenden Berichtspflicht.

#### Artikel 2

#### zu Nr. 1 und 2.

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aufgrund des Artikels 1 für das Landesbesoldungsrecht ergeben. Die Beendigung der organisatorischen Anbindung des LDI an das Ministerium für Inneres und Kommunales und die Verselbständigung als Landesbehörde eigener Art hat zur Folge, dass die Amtsbezeichnungen neu geregelt werden müssen.

Die Anpassung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes trägt der Verselbständigung des LDI zu einer Landesbehörde Rechnung.

#### zu Nr. 3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Artikel 3

Mit Blick auf die Übertragungsbefugnis nach Art. 58 Satz 2 Landesverfassung und zur Betonung der Unabhängigkeit des LDI wird ein neuer § 5a in die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 eingefügt.

#### Artikel 4

Regelung zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

#### Artikel 5

Regelung zum Inkrafttreten des Artikelgesetzes

Norbert Römer Reiner Priggen Dr. Gerhard Papke
Britta Altenkamp Sigrid Beer Ralf Witzel
Hans-Willi Körfges Mehrdad Mostofizadeh Horst Engel
Thomas Stotko Matthi Bolte Dr. Robert Orth

und Fraktion und Fraktion und Fraktion

## Landtag Nordrhein-Westfalen

15. Wahlperiode



# Plenarprotokoll 15/34

18.05.2011

# 34. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 18. Mai 2011

Mi	tteilungen des Präsidenten	3219	Gesetzentwurf	
Zur Tagesordnung3219		3219	der Landesregierung Drucksachen 15/1002 und 15/1354	
	Vereidigung eines stellvertretenden Mitglieds des Verfassungsgerichts-		Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 15/1902	
	hofs für das Land Nordrhein-West- falen	3219	dritte Lesung	. 3220
2	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)		Karl-Josef Laumann (CDU)	. 3227 . 3233 . 3242
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 15/1000 und 15/1300		Ministerpräsidentin Hannelore Kraft Hans-Willi Körfges (SPD) Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	3256 3262 3264
	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 15/1900 – Neudruck		Dr. Gerhard Papke (FDP)	. 3266 . 3267
	ntschließungsantrag er Fraktion der FDP rucksache 15/2043		Christian Weisbrich (CDU)	. 3270 . 3271
	dritte Lesung		. , ,	
	In Verbindung mit:		Ergebnis	. 3272
	Mittelfristige Finanzplanung 2010 bis 2014 mit Finanzbericht 2011 des Lan- des Nordrhein-Westfalen	;	3 Gesetz zur Änderung des Abgeordne- tengesetzes und des Fraktionsgesetzes	
	Drucksache 15/1001		Gesetzentwurf	
	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 15/1901		der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und	
	<u>Und:</u>		der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1930	
	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindever-		erste Lesung	. 3277
	bände im Haushaltsiahr 2011		Ergebnis	. 3277

## Mündliche Anfrage 36

der Abgeordneten Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)

Welche Konsequenzen für den "Schulversuch" Gemeinschaftsschule zieht die Ministerin für Schule und Weiterbildung aus dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg?.....3283

Ministerin Sylvia Löhrmann ......3284

#### Mündliche Anfrage 37

des Abgeordneten Ralf Witzel (FDP)

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/666

Änderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/1960

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik zur zweiten Lesung Drucksache 15/1695

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/1777 ...... 3299 

Benedikt Hauser (CDU) ...... 3299 Marc Herter (SPD) ...... 3300 3215

18.05.2011

Plenarprotokoll 15/34

Landtag

Nordrhein-Westfalen

y Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922. 3305  Dr. Stefan Berger (CDU)	3328
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	3325
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag     der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP     Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	3322
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	3322
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  Drucksache 15/1922 3305  Dr. Stefan Berger (CDU) 3306 Iris Preuß-Buchholz (SPD) 3307 Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 3308 Gunhild Böth (LINKE) 3309 Ministerin Svenja Schulze 3311  Ergebnis 3311  Ergebnis 3311  Ergebnis 4311  Dr. Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht  Gesetzentwurf  Wiljo Wimmer (CDU) 3308 Wiljo Wimmer (CDU) 3308 Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 3308 Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 3308 Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 3305 Minister Ralf Jäger 4000 Minister Ralf Jäger 4000 Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 3300 Minister Ralf Jäger 4000 Minister Ralf Jäger 4000 Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 3300 Minister Ralf Jäger 4000 Minister Ralf Jäger 4000 Minister Ralf Jäger 4000 M	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	d
Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1922	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  Drucksache 15/1932	JJZZ
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag der Fraktion der CDU und  Wiljo Wimmer (CDU)	3330
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Antrag  Wiljo Wimmer (CDU)	3321
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovationsberichts sicherstellen  Wiljo Wimmer (CDU)	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung muss Fortschreibung des Innovati-  Wiljo Wimmer (CDU)	
9 Keine Angst vor Transparenz und Vergleichbarkeit – Landesregierung Wiljo Wimmer (CDU)	
zweite Lesung33	
	3316
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Ergebnis	
Minister Dalk II and	
Horst Engel (FDP)	
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)3301 Gesetzentwurf	

Landtag	0040		.2011
Nordrhein-Westfalen	3216	Plenarprotokoll	15/34
Gesetzentwurf		Martina Maaßen (GRÜNE)	. 3341
der Landesregierung		Dr. Stefan Romberg (FDP)	
Drucksache 15/1875		Minister Guntram Schneider	
erste Lesung	.3328	Williado Gartian Connoladi	. 00 12
Ministerin Svenja Schulze	.3328	Ergebnis	. 3342
Frachaio	2220		
Ergebnis	.3329 ,	17 Mieter/innen-Interessen schützen Börsengang von THS Wohnen / Evo- nik Immobilien verhindern	
14 Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz		Antrod	
und Informationsfreiheit		Antrag der Fraktion DIE LINKE	
		Drucksache 15/1909	. 3342
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,			
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und	d	Özlem Alev Demirel (LINKE)	. 3343
der Fraktion der FDP		Bernhard Schemmer (CDU)	. 3343
Drucksache 15/1927		Rainer Schmeltzer (SPD)	. 3344
erste Lesung	.3329	Daniela Schneckenburger (GRÜNE)	
· ·		Christof Rasche (FDP)	
Thomas Stotko (SPD)	.3329	Minister Harry Kurt Voigtsberger	
Matthi Bolte (GRÜNE)		, and a grade grad	
Horst Engel (FDP) Peter Biesenbach (CDU)		Ergebnis	. 3347
Anna Conrads (LINKE)		•	
Minister Ralf Jäger			
Ergebnis	•	18 Kosten der Unterkunft: Die Landesre- gierung darf nicht zu einer betroffe- nenfeindlichen Ausführung des § 22 SGB II auffordern	
15 Duisburger Hafen muss in Öffentli-			
cher Hand bleiben		Antrag	
Antrag		der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1911	3347
der Fraktion DIE LINKE		D140K346H6 10/1011	. 00-1
Drucksache 15/1912	.3334	Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)	. 3347
		Ursula Doppmeier (CDU)	
Bärbel Beuermann (LINKE)	3334	Günter Garbrecht (SPD)	
Olaf Lehne (CDU)		Andrea Asch (GRÜNE)	
Margret Gottschlich (SPD) Arndt Klocke (GRÜNE)		Ralf Witzel (FDP)	
Christof Rasche (FDP)		Minister Guntram Schneider	
Minister Harry Kurt Voigtsberger		Minister Guntram Schneider	. 3331
Ergebnis	.3339	Ergebnis	. 3352
•		19 Zukunft der Stadttheater in Nordrhein-	
16 Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial gestalten		Westfalen sichern – Stabilität und Weiterentwicklung von Strukturen	
Antrag		ermöglichen	
der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1908	3330	Antrag	
D100130010 10/1000	.0003	der Fraktion der CDU	
Wolfgang Zimmermann (LINKE)	.3339	Drucksache 15/1917	. 3352
Regina van Dinther (CDU)	.3340		
Rainer Bischoff (SPD)	.3340	Ergebnis	. 3352

20 Normenkontrollantrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz gegen die Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder zum ZDF-Staatsvertrag, soweit sie Bestimmungen des Staatsvertrags in Landesrecht überführen, die die Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrats und des ZDF-Verwaltungsrats betreffen

1 BvF 1/11 Vorlage 15/453

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Drucksache 15/1873......3352

21 Verfassungsrechtliche Prüfung - Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 - 1 A 373/08

2 BvL 17/09 Vorlage 15/478

#### In Verbindung mit:

Verfassungsrechtliche Prüfung - Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 - 1 A 1416/08

2 BvL 18/09 Vorlage 15/479

#### Und:

Verfassungsrechtliche Prüfung - Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO in den Kalenderjahren 2003 und 2004 vom 09.07.2009 - 1 A 1525/08

2 BvL 19/09 Vorlage 15/480

#### Sowie:

Verfassungsrechtliche Prüfung - Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 - 1 A 1695/08

18.05.2011

2 BvL 20/09 Vorlage 15/481

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 15/1874 ...... 3353 

22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2010 sowie Überschreitungen unter 25.000 € im gesamten Haushaltsjahr 2010

Antrag des Finanzministeriums gemäß Art. 85 Abs. 2 LV Vorlage 15/554

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 15/1935

#### In Verbindung mit:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund der Nichtigkeit des Nachtragshaushalts 2010

Antrag des Finanzministeriums gemäß Art. 85 Abs. 2 LV Vorlage 15/593

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 15/1936 ...... 3353

3218

18.05.2011

Plenarprotokoll 15/34

Landtag

Nordrhein-Westfalen

23 Wahl der Vertrauensleute für die Wahl **Anlage** der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Finanzgerichten Düs-Zu TOP 10 - Gesetz zur Gleichstelseldorf und Münster lung der eingetragenen Lebenspart-Wahlvorschlag nerschaft mit der Ehe im Besoldungsder Fraktion der CDU, und Versorgungsrecht - zu Protokoll der Fraktion der SPD und gegebene Rede der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1699......3354 Minister Dr. Norbert Walter-Borjans....... 3355 24 In den Ausschüssen erledigte Anträge Entschuldigt waren: Übersicht 9 gemäß § 79 Abs. 2 GeschO Minister Guntram Schneider Drucksache 15/1937 ......3354 (bis 14:00 Uhr) Manfred Palmen (CDU) (14:00 bis 17:00 Uhr) 25 Beschlüsse zu Petitionen Maria Westerhorstmann (CDU) Übersicht 15/12......3354

Hubertus Kramer (SPD)

en Weges an unseren Hochschulen ist der Kern des Gesetzes, das ich heute einbringe.

Sie wissen, dass die Zahl der Studienberechtigten langfristig wieder sinken wird. Das kann man schon jetzt mit Blick auf den demografischen Wandel sehen. Wir wollen nun den Zugang zu unseren Hochschulen für diejenigen öffnen, die aus dem Ausland kommen und unsere hervorragenden Bildungseinrichtungen nutzen wollen. Wir wollen das auch tun, weil wir ausreichend qualifizierten akademischen Nachwuchs brauchen. Wir brauchen für unsere Wirtschaft und die Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen die international besten Köpfe.

Wir haben schon jetzt einen Fachkräftemangel; darüber haben wir diskutiert. Deshalb müssen wir die Zahl derjenigen, die studieren, langfristig stabil halten, und wir müssen auch neue Zielgruppen für ein Studium gewinnen. Das muss natürlich rechtzeitig geschehen.

Die Landesregierung öffnet mit dieser Gesetzesänderung einen weiteren Weg zum Studium. Junge Menschen aus dem Ausland können wie bisher die Feststellungsprüfung nach dem Schulrecht machen, um an einer Hochschule aufgenommen zu werden. Sie können jetzt aber auch – das ist die neue Möglichkeit – davon profitieren, dass die Hochschulen sich ihre Bewerberinnen und Bewerber selbst aussuchen.

Selbstverständlich haben wir die Richtlinien der KMK sowie die qualitativen Anforderungen, die unsere Hochschulen erfüllen müssen, berücksichtigt. Dazu dienen Hochschulzugangsprüfungen, die es ermöglichen sollen, dass die Studierenden gezielt gefördert werden, wenn sie den Standards, die angelegt werden müssen, genügen.

Die Universitäten und Fachhochschulen können zukünftig fachliche Vorbereitungskurse für ihre Studienanfänger anbieten und damit eine solide Grundlage für einen guten Studienerfolg an der Hochschule schaffen. Es geht dann nicht mehr darum, wo jemand herkommt, sondern der Studienanfänger selbst und sein oder ihr individueller Förderungsbedarf stehen im Vordergrund. Es wird nicht mehr darum gehen, eventuelle Wissenslücken zu schließen, sondern nur um die Frage, wie tatsächlich vorhandene Wissenslücken geschlossen werden können. Endlich können dann fachliche Vorbereitungskurse für alle Studierenden angeboten werden, und zwar unabhängig davon, ob es sogenannte Bildungsinländer oder Bildungsausländer sind.

Ich bin davon überzeugt, dass dieses Gesetz eine hohe integrative Wirkung haben wird. Die unterschiedlich ausgebauten Angebote der Hochschulen in der Studieneingangsphase können zukünftig von allen Studierenden genutzt werden, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft und ausschließlich an dem persönlichen Bedarf orientiert. Die Studienein-

gangsprojekte sollen künftig zu einer strukturierten Studieneingangsphase zusammenwachsen.

Wir laden junge Menschen aus dem Ausland ein, bei uns zu studieren und bei uns zu arbeiten. Das darf kein Lippenbekenntnis bleiben. Mit der Gesetzesänderung trägt die Landesregierung gemeinsam mit den Hochschulen unseres Landes dazu bei, diesen jungen Menschen den Weg in unsere Hochschulen durch individuelle Förderung und Integration in die Gesellschaft zu erleichtern. Damit kompensieren wir ein Versäumnis der letzten Jahre.

Dieser Gesetzentwurf kann und soll aber nur ein Anfang sein. Wir planen weitere Maßnahmen. Wir wollen nicht nur einladen, sondern die Türen auch wirklich weit aufmachen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Frau Ministerin. – Eine Beratung ist nicht vereinbart.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1875 an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie – federführend – sowie an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Linke, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

# 14 Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1927

erste Lesung

Die Beratung eröffnet für die SPD als eine der antragstellenden Fraktionen Herr Stotko.

Thomas Stotko (SPD): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In Nordrhein-Westfalen ist der LDI, also der Datenschutz Nordrhein-Westfalens, bereits seit dem Jahr 2000 für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich zuständig, im Übrigen im Gegensatz zu anderen B undesländern der Bundesrepublik.

Dabei haben wir in Artikel 77a Abs. 2 unserer Landesverfassung auch die Unabhängigkeit ganz deutlich normiert. Das jedoch genügt, wie wir inzwischen wissen, der Europäischen Union nicht, die mit ei-

nem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 die Bundesrepublik und damit auch Nordrhein-Westfalen verpflichtet hat, jede staatliche Aufsicht des Datenschutzes zu unterlassen.

Deshalb beschäftigen wir uns heute mit einem Gesetzentwurf, der den LDI als eine neue Landesbehörde festschreibt, als eine oberste Dienstbehörde, die allein für ihr Personal zuständig ist und bei der sämtliche Einflussnahme, die es übrigens nach meiner Einschätzung in den letzten elf Jahren auch nie gegeben hat, ausschließt.

Dabei finde ich wichtig, dass wir bei allen Fragen von formeller Gestaltung des Datenschutzes darauf achten, dass bei dieser neuen obersten Dienstbehörde sichergestellt ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – demnächst 52 – die Möglichkeit haben, sowohl innerhalb des MIK zu wechseln, aber auch andersherum aus dem Ministerium relativ leicht mal im Datenschutz arbeiten zu können. Das war in einer großen Besprechung, die wir zwischen allen Fraktionen hatten, uns allen gemeinsam wichtig.

Ich will hier noch einmal betonen, dass beim Datenschutz nicht nur auf die Frage der Unabhängigkeit bei den regierungstragenden Fraktionen und in der Regierung ein hohes Augenmerk gerichtet ist. Das hängt auch damit zusammen, dass – Sie wissen das aus dem Haushalt – wir beim Datenschutz acht neue Planstellen geschaffen haben – es sind jetzt insgesamt 52 – und damit unter anderem die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken wollen, aber auch eine Task Force für verstärkte Kontrollen im nichtöffentlichen Bereich einführen.

Ich freue mich, dass dieser Gesetzentwurf derzeit von drei Fraktionen getragen wird, will aber auch nicht verhehlen, dass ich mich gefreut hätte, wenn der Gesetzentwurf von allen fünf Fraktionen getragen worden wäre, was nach meinem bisherigen Kenntnisstand ...

(Zuruf von Anna Conrads [LINKE])

Moment, ich bin ja noch nicht fertig, Kollegin Conrads.

... in der Abstimmung wohl auch der Fall ist. Es gab jedoch in der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs eine Disharmonie zu der Frage, ob die CDU oder die Linken mit draufstehen und nicht beide gemeinsam draufstehen.

Ich kann für die SPD jetzt nur sagen: Ich finde das schade. Denn – das will ich auch festhalten – der Datenschutz war, egal ob zu unserer Oppositionsoder zu unserer Regierungszeit, immer ein Thema, das fraktionsübergreifend gesehen wurde. Deshalb freue ich mich auf die Beratungen im Fachausschuss und denke weiterhin, dass es uns gelingen wird, gemeinsam mit allen im Parlament sitzenden Fraktionen den Datenschutz auf die Beine zu stellen, auf die er gehört, nämlich zur Sicherheit für die

Bürgerinnen und Bürger. Deshalb freuen wir uns auf die weitere Diskussion. – Danke.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Stotko. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Herr Bolte.

Matthi Bolte (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir setzen mit dem heutigen Gesetzentwurf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um. Herr Kollege Stotko hat gerade schon angesprochen, dass wir eben aus diesem Urteil heraus arbeiten. Daraus ist in den letzten Wochen sicherlich ein sehr interessanter, ein sehr produktiver Arbeitszusammenhang entstanden, aber durchaus auch ein gewisser Zeitdruck. Ich bin aber froh, dass wir jetzt eine Situation haben, in der sich ein eindeutiger Konsens in dieser wichtigen Frage abzeichnet.

Ich glaube, dass wir durchaus ein wichtiges Vorhaben umsetzen, aber ich will in aller ostwestfälischen Bescheidenheit sagen: Für einen wirklich wirksamen Datenschutz ist noch viel mehr zu tun. Es gibt auch noch deutlich größere Baustellen als die, die wir heute angehen. Denn der formalen und strukturellen Unabhängigkeit ging ja schon eine Phase der gelebten, verfassungsrechtlich verankerten, aber auch dringend notwendigen und unabdingbaren Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten voraus

Wir arbeiten in der nächsten Zeit und bei der Bewältigung der Aufgaben, die vor uns liegen, ganz nach der Devise, die der Landesdatenschutzbeauftragte, Herr Lepper, in der letzten Woche bei der Vorstellung des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichts vorgegeben hat: Wir brauchen nicht minimalen, sondern wir brauchen maximalen Datenschutz.

Wir unternehmen mit dem Haushalt - das hat Herr Stotko eben auch schon angesprochen -, den wir heute Mittag beschlossen haben, einen ganz wichtigen Schritt. Die Personalausstattung des Landesbeauftragten wird eben nicht nur auf den Stand gebracht, den wir vor der Regierungsübernahme durch Schwarz-Gelb hatten, sondern auch darüber hinaus erweitert. Wir ermöglichen dadurch die Einrichtung des mobilen Einsatzteams, der Task Force, damit der Datenschutz in NRW auch vor Ort effektiv umgesetzt werden kann. Der Datenschutzbeauftragte entwickelt darüber hinaus Angebote, um Datenschutzkompetenz, gerade im Bereich der digitalen Medien, im Land breiter zu verankern. Diese gilt es auch mit unseren Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz ganz stark zu verzahnen.

Datenschutzfragen ergeben sich – ich glaube, da hat der LDI ein ganz zentrales Handlungsfeld definiert – aus vielen Aspekten des gesellschaftlichen Prozesses der Digitalisierung, aber auch in anderen Bereichen, wie aktuell beim Zensus zu sehen. Aber gerade im Bereich Datenschutz in digitalen Welten, in digitalen Räumen erleben wir aus meiner Sicht viel zu viele Scheindebatten. Erinnern wir uns an die Debatte um Google Street View im vergangenen Sommer. Da sehen wir alles andere als eine Diskussion, die von den wirklichen Herausforderungen, nämlich Medienkompetenz und souveränem Umgang mit persönlichen Daten, geprägt war.

Ähnlich spannend ist sicherlich auch die Auseinandersetzung der Bundesverbraucherschutzministerin mit Facebook gewesen, in der die Ministerin glaubte, ihr schärfstes Schwert sei, damit zu drohen, ihr Profil zu löschen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das soll nicht heißen, dass es im Netz nicht reichlich Datenskandale gibt wie insgesamt in vielen Fällen in der Privatwirtschaft. Aber um die zu lösen, brauchen wir einen starken und funktionierenden Datenschutz. Dafür braucht es auch klare Regeln, die wir vor allem in Brüssel und Berlin immer wieder einfordern müssen. Besonders aber müssen Transparenz, Datenschutzkompetenz und Aufklärung in den Fokus genommen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen keine Symbolpolitik in diesem Bereich, wir brauchen funktionierenden Datenschutz. Dafür braucht es einen starken Landesdatenschutzbeauftragten oder auch eine starke Landesdatenschutzbeauftragte.

Dafür legen wir heute mit dem Gesetzentwurf einen guten Rahmen vor. In diesem Sinne freue ich mich auf die weiteren Beratungen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Bolte. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Herr Engel.

Horst Engel (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Bolte, recht haben Sie. Gerade heute Morgen auf der Fahrt in den Landtag haben wir wieder von einer Riesendatenlücke in modernen Smartphones gehört – Stichwort Google. Man fragt sich einfach nur: Wie kann so etwas passieren? Wahrscheinlich steckt dahinter wieder irgendein Geschäft.

Die FDP hat sich für den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stets eingesetzt. Es ist für uns immer ein Kernanliegen gewesen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen hat jüngst in seinem aktuellen Bericht einen detaillierten Überblick über die Tätigkeit seiner Behörde und über die Entwicklungen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit gegeben. Diesen werden wir hier bald debattieren. Der Haushalt

sieht eine personelle Verstärkung des LDI vor. Dies begrüßen wir als FDP ausdrücklich.

Es war immer gute Tradition, die Wahl und sonstige Anliegen des Landesdatenschutzbeauftragten überparteilich möglichst im Konsens zu regeln. Ich hoffe, dass am Ende der Beratungen auch hier im Parlament ein breiter Konsens über den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erzielt werden kann. Die Vorgespräche scheinen das sicherzustellen.

Zuvor gab es bereits entsprechende Gespräche unter den Fraktionen, mit dem Personalrat und mit dem LDI. Die Gründe für den Gesetzentwurf und die Eilbedürftigkeit sind bekannt. Die Begründung des Gesetzentwurfs führt detailliert aus, inwieweit die Länder gehalten sind, ihre Rechtslage umgehend an die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen und insoweit die erforderliche Unabhängigkeit des LDI herzustellen.

Die organisatorische Verselbständigung des LDI als oberster Dienstbehörde vom Ministerium für Inneres und Kommunales und die Zuständigkeit des Präsidenten des Landtags für den Antrag vor dem Richterdienstgericht bei schweren Verfehlungen des LDI in Person stärken die Unabhängigkeit.

Die Interessen der Bürger an einer leistungsfähigen Datenschutzaufsicht werden sichergestellt und der parlamentarische Einfluss durch ergänzende Regelungen gestärkt.

(Beifall von der FDP)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wichtig war den Fraktionen dabei zudem, als Gesetzgeber das Gesetz so auszugestalten, dass es einerseits den rechtlichen Vorgaben der EU genügt, um zugleich die praktischen Voraussetzungen zu schaffen, damit der LDI als Behörde mit seinen vielen engagierten Mitarbeitern die Herausforderung der Gewährleistung des Datenschutzes bewältigen kann, um die aktuellen, durch moderne technischen Möglichkeiten entstehenden Gefahren für die Privatsphäre einzudämmen. Wir sprachen darüber.

Der LDI hat in den Vorbemerkungen seines 20. Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes selbst zu der Thematik entscheidende Ausführungen gemacht, auf die ich ausdrücklich Bezug nehmen will.

Hieraus drei Punkte: Die gebotene Novellierung des Datenschutzgesetzes des Landes muss schon wegen der auch in den Landesministerien umfassenden Kontrollzuständigkeit des LDI den derzeitigen organisatorischen Status der Datenschutzkontrolle als eine auf der Ebene einer obersten Landesbehörde agierenden Verwaltungseinheit erhalten.

Ferner müssen im Interesse einer geordneten Personalentwicklung und eines lebensnahen Datenschutzes Rotationsmöglichkeiten für das hier tätige Personal in die Landesverwaltung und umgekehrt beibehalten werden. Das hat auch etwas mit persönlichen Karrieren zu tun.

Schließlich ist darauf zu achten, dass nicht zulasten der Kernaufgaben des LDI eigene Strukturen für Aufgaben in den Bereichen Personal und Verwaltung aufgebaut werden müssen, also sogenannte Zentralabteilungen, obwohl diese Aufgaben bislang das Ministerium für Inneres und Kommunales wahrnimmt. Nicht zuletzt hätten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für einen mit einer solchen Doppelstruktur verbundenen Stellenmehrbedarfs kaum Verständnis.

Diese wesentlichen Kernpunkte möchte ich für die FDP bei der Gesetzesnovellierung ausdrücklich betonen. Wir stimmen zu. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke Herr Engel. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt Herr Biesenbach.

Peter Biesenbach (CDU): Werte Kolleginnen, werte Kollegen! Herr Stotko, Sorgen zu machen brauchen Sie sich nicht. Wir haben immer erklärt, dass wir als CDU-Fraktion diesen Gesetzentwurf mittragen. Zu der Frage – ich nehme an, Sie wissen es sogar und wollten nur noch einmal eine Nadel setzen –, warum wir nicht mit draufstehen: Das lag an dem Kuddelmuddel bei der Einbringung.

Wir hatten morgens, als der Antrag eingebracht werden sollte, noch unsere Zustimmung erklärt. Dann kam die Forderung einer anderen Fraktion: Wir machen aber nur mit, wenn es eine oberste Landesbehörde, nicht oberste Dienstbehörde wird. Da gab es Bedenken sowohl im Ministerium als auch bei uns. Diese Bedenken sind verfassungsrechtlicher Art.

Dann haben wir ganz schnell signalisiert: Wir tragen den Gesetzentwurf mit. Wir machen das mit, wenn es eine oberste Dienstbehörde bleibt, aber nur eine Landesbehörde sui generis. Dann hieß es bis zum Antragsschluss, mittags um 14 Uhr: Geht nicht.

Dann haben wir vorgeschlagen: Liebe Sozialdemokraten, liebe Grüne, bringt den Gesetzentwurf als euren ein, und wir stimmen zu. Dann ist alles aus der Welt.

Wir bleiben also dabei: Der Gesetzentwurf ist vernünftig. Der Gesetzentwurf ist richtig. Zum Datenschutz ist hier so viel Richtiges gesagt worden, dass ich das nicht wiederholen will. Wir stimmen dem Gesetzentwurf auch zu, ganz einfach.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Herr Biesenbach, der Präsident des Landtags hat neulich darauf hingewiesen, dass es Usus in diesem Landtag ist, zuerst die Präsidentin oder den Präsidenten zu nennen, bevor man redet. Ich gehe davon aus, dass das ein Versäumnis und keine Absicht war. – Es spricht jetzt für Die Linke Frau Conrads.

Anna Conrads (LINKE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Stotko hat gerade eine etwas andere Version dargestellt als Herr Biesenbach. Dennoch muss ich grundsätzlich sagen, dass meine Fraktion und ich über das Verfahren – das muss ich dem Inhaltlichen jetzt voranstellen – sehr erstaunt und ziemlich verärgert waren. Es gab ein gemeinsames Treffen mit dem Innenminister, mit Vertretern des Innenministeriums, mit allen innenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern. Alle haben gesagt: Wir müssen da gemeinsam etwas tun. Der Gesetzentwurf soll fraktionsübergreifend eingebracht werden. Danach haben wir nie wieder etwas gehört.

Wir wussten weder, dass die FDP die oberste Landesbehörde wollte, noch dass die CDU das eventuell nicht wollte. Wir hätten selber auch noch geringfügige – dazu komme ich gleich noch – Änderungen angebracht, weil wir auch die Notwendigkeit sehen, gemeinsam den Datenschutz zu stärken.

Es klingt ein bisschen nach Ausflüchten, wenn jetzt plötzlich gesagt wird: Die CDU wollte aber nicht mit Ihnen auf einen Antrag. – Heute haben wir den PUA zusammen beantragt. – Und die CDU sagt: Es lag daran, dass die FDP etwas anderes wollte. Ich weiß nicht, welche Version stimmt, aber "Koalition der Einladung" sieht ein bisschen anders aus, meine lieben Kolleginnen und Kollegen vor allen Dingen von SPD und Grünen. Das musste ich einmal voranstellen.

### (Beifall von der LINKEN)

Ich komme jetzt zum Thema. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil herausgestellt, dass die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder keiner staatlichen Aufsicht mehr unterstellt werden dürfen. Die Linke begrüßt diese Rechtsprechung grundsätzlich und erkennt die Stärkung der Bedeutung des Datenschutzes auch auf europäischer Ebene an. Datenschutzbehörden dürfen nun auch organisatorisch nicht länger irgendeiner Dienst- oder Fachaufsicht eines Ministeriums unterstellt werden. Unsere Fraktion in NRW hat sich schon häufiger für den Datenschutz starkgemacht. Exemplarisch genannt seien die Zensus-Kritik und das Moratorium für ELENA. Wir finden es gut, dass die Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragten nicht einmal mehr den Anschein erwecken dürfen, dass ministeriale Einflussnahme ihre Unabhängigkeit beschränken könnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesem bereits an ganz vielen Stellen. Das nehmen wir sehr positiv zur Kenntnis und hätten das gerne mitgetragen. Doch so begrüßenswert wir diese Entwicklung auch finden, so gibt es doch noch einige Punkte, die nicht abschließend geklärt sind, wo die europarechtlichen Vorgaben aus unserer Sicht noch nicht in letzter Konsequenz umgesetzt worden sind.

Zum einen geht es um die Person des Landesdatenschutzbeauftragten. Warum haben Sie, meine Damen und Herren, die Vorgaben bei den beamtenrechtlichen Angelegenheiten, die den LDI betreffen, ignoriert?

Die geplante Regelung im neuen § 21 Abs. 3a bleibt bedenklich. Der Europäische Gerichtshof spricht von einer "völligen Unabhängigkeit" des Landesbeauftragten von Staat und Parlament – im blauen Brief am Beispiel Brandenburgs sehr ausführlich dargelegt –, dies gilt aber auch für die beamtenrechtlichen Befugnisse des Innenministers. Eine konsequente Anbindung an das Parlament – das haben wir bei diesem Treffen auch besprochen – und damit an die beamtenrechtlichen Befugnisse des Landtagspräsidenten ist nach den Erfahrungen der anderen Bundesländer der einzig vernünftige Weg, den Vorgaben aus Brüssel Rechnung zu tragen.

Die bloße Ergänzung des Absatzes 3a um die Maßgabe, dass – ich zitiere – "die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt", wird vermutlich nicht ausreichend sein und vom Europäischen Gerichtshof erneut nicht akzeptiert werden. Das ist zumindest unsere Befürchtung. Diese Regelung sollte im weiteren Verfahren korrigiert werden, um ein europarechtskonformes Gesetz auf den Weg zu bringen.

Wir werden dazu im Ausschuss einen konstruktiven Änderungsvorschlag machen und hoffen, dass wir mit allen Fraktionen noch einmal ins Gespräch kommen, um ein wirklich sicheres Gesetz gemeinsam im Plenum verabschieden zu können. –Vielen Dank.

(Beifall von der LINKEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Frau Conrads. – Für die Landesregierung spricht jetzt Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Der Europäische Gerichtshof hat uns Ländern eine nicht ganz einfach umzusetzende Vorgabe gemacht. Wir sind verpflichtet, die Datenschutzaufsicht in nichtöffentlichen Bereichen im Sinne der europäischen Datenschutzrichtlinie völlig unabhängig zu stellen.

Zuerst möchte ich auf Folgendes Wert legen, meine Damen und Herren. Weder unter der alten Landesregierung noch unter der neuen hat es jemals in irgendeiner Weise eine Vorgehensweise gegeben, die die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten, die in Nordrhein-Westfalen schon nahezu Verfassungscharakter hat, in irgendeiner Weise infrage gestellt hat. Ich weise darauf hin, dass wir unter einem enormen Zeitdruck stehen. Die Europäische Union droht den Ländern mit Bußgeld in Millionenhöhe, falls nicht in absehbarer Zeit ein entsprechender Gesetzentwurf in den Parlamenten eingebracht wird. Insofern bin ich dankbar, dass die Fraktionen diesen Gesetzentwurf in einem sehr verkürzten Verfahren eingebracht haben, damit das Risiko eines solchen Bußgeldes minimiert wird.

Es gibt mehrere zentrale Punkte, auf die ich nur kurz eingehen möchte. Die bisher an das MIK angegliederte Behörde LDI soll eine verselbstständigte Landesbehörde werden. Mit dem Gesetzentwurf wird der Wegfall der Fach- und Rechtsaufsicht im nichtöffentlichen Bereich mit dem Gesetzentwurf verbunden und ein Verzicht auf eine Dienstaufsicht über die Person – nicht die Behörde – des LDI. Stattdessen soll gelten, dass lediglich die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des LDI in Person eine Zuständigkeit im MIK erfahren. Frau Conrads – ich sehe sie jetzt nicht –,

(Anna Conrads [LINKE]: Hier!)

auch in der Frage, inwieweit das EU-konform ist, würde ich Ihnen gerne den persönlichen Dialog anbieten. Beamtenrechtliche Anbindung ist, meine ich, zwingend erforderlich und trotzdem EU-konform. Es gibt durchaus Fallkonstruktionen, bei denen eine dauerhafte Erkrankung des LDI, des Datenschutzbeauftragten, eine Nichtansprechbarkeit oder Ähnliches beamtenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würden, beispielsweise ein Verfahren einzuleiten. Dazu braucht es zumindest eine beamtenrechtliche Anbindung an eines der Landesministerien. Hierzu soll das MIK dienen. Insbesondere was die disziplinarischen Verantwortlichkeiten angeht – das ist bereits erläutert worden –, soll die Zuständigkeit beim Landespräsidenten liegen.

Meine Damen und Herren, es ist für mich wichtig, dass für unsere vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LDI ein Weg gefunden worden ist, ihnen eine Perspektive außerhalb des LDI aufmachen zu können. Durch den zu schließenden Kooperationsvertrag zwischen dem LDI und dem Ministerium für Inneres und Kommunales ist sichergestellt, dass sie wie auch in der Vergangenheit an Personalrotationen und Personalaufstiegen teilnehmen können. Wir sollten als Parlament und als Landesregierung auf jeden Fall den Eindruck vermeiden, es würde sich beim LDI um eine Sackgasse unter dem Aspekt der Personalentwicklung handeln, sondern dafür sorgen, dass hier auch der Wechsel zur Landesverwaltung und zum MIK im üblichen Verfahren -Stellenbesetzung, Ausschreibung, Bewerbung möglich ist, um diese Chance auch den zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu nehmen.

Es wäre gut, wenn dieser Gesetzentwurf die Zustimmung aller fünf Fraktionen des Parlamentes finden würde. Das wäre ein wichtiges Signal in Richtung Europäische Union. Ich meine, dass der vorgelegte Gesetzentwurf den Vorgaben der Europäischen Kommission entspricht, dass wir eine praktikable Lösung, was die Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten angeht, gefunden haben und dass wir zu guter Letzt auch eine Möglichkeit gefunden haben, perspektivische Entwicklungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LDI zu ermöglichen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Minister. – Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1927 an den Innenausschuss. Wer dieser Überweisungsempfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Alle Fraktionen. Damit ist diese Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

# 15 Duisburger Hafen muss in Öffentlicher Hand bleiben

Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1912

Die Beratung eröffnet für die antragstellende Fraktion Frau Beuermann.

Bärbel Beuermann (LINKE): Vielen Dank. – Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als gemeinsames Unternehmen von Bund, Land und Stadt arbeitet die Duisburger Hafen AG wirtschaftlich erfolgreich. Insbesondere seit Beginn der 90er-Jahre sind mit der öffentlichen Hafen AG Infrastrukturleistungen von regionaler, landes-, bundes- und europaweiter, gesamtwirtschaftlicher Bedeutung erbracht worden, die kein privates Unternehmen hätte erbringen können und wollen. Ich möchte nur an die aufwendige Sanierung der Areale für Logport Rheinhausen und Logport II in Wanheim erinnern.

# (Vorsitz: Präsident Eckhard Uhlenberg)

Nach unseren Schätzungen dürften seitdem ca. 200 Millionen € an öffentlichen Geldern in die Sanierung und den weiteren Unternehmensaufbau geflossen sein, Investitionen, die Tausende von Arbeitsplätzen gesichert oder geschaffen haben und einen nachhaltig positiven Einfluss auf das regionale Wirtschaftsleben ausüben. Wir erwarten, dass der Bund seiner Verantwortung für die regionale Infrastruktur weiterhin nachkommt.

# (Beifall von der LINKEN)

Die Hafen AG ist ein wesentliches Steuerungsinstrument für den Erhalt und den Ausbau effizienter Infrastruktur. Mit einem Rückzug des Bundes besteht im Übrigen die Gefahr, dass Investitionen wie zum Beispiel der Bau der Betuwe-Linie und die Wiederherstellung der Bahnverbindung nach Antwerpen, der sogenannte Eiserne Rhein, auf Bundesebene gänzlich aus dem Fokus geraten.

Die Pläne, die der Bund mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat, zeigen uns doch schon jetzt, wohin die Reise gehen soll. Die Verkehrsinfrastruktur in NRW ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und darf daher nicht Privaten zur Gewinnmaximierung überlassen werden.

### (Beifall von der LINKEN)

Die Begründung der Bundesregierung für ihre Absicht, sich von ihrem Drittelanteil zu trennen, ist für uns in keinster Weise nachvollziehbar. Die öffentlichen Anteilseigner können auf langfristig gesicherte Dividenden bauen, die angesichts der expansiven Entwicklung im Logistikbereich sogar noch erheblich steigerungsfähig sind.

Alleine die Begründung, dass die weitere Unternehmensentwicklung und die enormen infrastrukturellen Herausforderungen durch privatwirtschaftliche Tätigkeit besser und wirtschaftlicher zu erreichen sein sollen, sind nichts als eine irrige Wiederholung des Glaubensbekenntnisses, wie wir es durchaus von verschiedenen Parteien hier im Haus schon mehrfach gehört haben: Privat vor Staat! – Dem erteilen wir eine Absage.

(Beifall von der LINKEN)

Meine Damen und Herren, alle Akteure der Logistik in NRW müssen ...

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Frau Abgeordnete, würden Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Ellerbrock zulassen?

**Bärbel Beuermann** (LINKE): Das kann man nachher bilateral klären. Wir haben sowieso noch nie einen Kaffee zusammen getrunken.

(Lachen von der FDP)

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Also keine Zwischenfrage.

Bärbel Beuermann (LINKE): Alle Akteure der Logistik in NRW müssen versuchen, den Bund von seinen Verkaufsabsichten abzubringen. Sollte sich der Bund nicht von seinen Veräußerungsvorhaben abbringen lassen, so muss der Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG dazu gebracht werden, einer Veräußerung von Aktien des Bundes nicht zuzu-

# Landtag Nordrhein-Westfalen



# Ausschussprotokoll APr 15/231

09.06.2011

# 15. Wahlperiode

# Innenausschuss

# 20. Sitzung (öffentlich)

9. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 18:50 Uhr

Vorsitz: Monika Düker (GRÜNE)

Protokoll: Ernst, Niemeyer

# Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

# **Zur Tagesordnung**

5

5

5

 a) Beratung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes

(Drucksache 15/1644)

Die abschließende Beratung und Abstimmung wird auf den 29. Juni, 9:00 Uhr, vertagt.

**b)** "Stand Bundesratsinitiative ,ELENA"" (TOP beantragt von der Fraktion Die Linke; s. Anlage)

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt 4 Umsetzung des Beschlusses zum Antrag "ELENA sofort aussetzen (Drucksache 15/133 – Neudruck; Vorlage 15/249)

heute nicht zu behandeln.

APr 15/231

Innenausschuss 20. Sitzung (öffentlich) 09.06.2011 nie

c) Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP auf Behandlung des in der Tagesordnung als TOP 6 ausgewiesenen Punktes als TOP 1

Der Ausschuss kommt überein, den ursprünglich als TOP 6 ausgewiesenen Punkt

Beschuldigungen gegen den Minister für Inneres und Kommunales, in ein illegales Parteispendensystem der SPD verwickelt gewesen zu sein

als TOP 1 zu behandeln.

d) Antrag der Fraktion der FDP auf Behandlung des in der Tagesordnung als TOP 5 ausgewiesenen Punktes als TOP 2 6

6

Der Ausschuss kommt überein, den ursprünglich als TOP 5 ausgewiesenen Punkt

Katastrophe bei der Love-Parade – Aktuelle Erkenntnisse zu Ursachen und Versäumnissen

als TOP 2 zu behandeln.

Beschuldigungen gegen den Minister für Inneres und Kommunales, in ein illegales Parteispendensystem der SPD verwickelt gewesen zu sein (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage 1) (s. a. Anlage 2, Beantragung durch die Fraktion der CDU: "In welcher Funktion hat Innenminister Jäger in der "Dankeschön-Affaire" der SPD Duisburg das LKA eingeschaltet? – Ist Innenminister Jäger noch glaubwürdig?")

7

Vorlage 15/674

Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales

Diskussion

2 Katastrophe bei der Love-Parade – Aktuelle Erkenntnisse zu Ursachen und Versäumnissen (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage)

59

Vorlage 15/670

Diskussion

Land	dtag Nordrhein-Westfalen - 3 - AP	r 15/231
_	enausschuss 09. Sitzung (öffentlich)	06.2011 nie
3	NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt	73
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1196	
	Der Ausschuss kommt dem Wunsch der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach, die Beratung wegen der noch nicht erfolgten Auswertung des Anhörungsprotokolls auf die nächste Ausschusssitzung zu verschieben.	
4	Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Date schutz und Informationsfreiheit	en- 74
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1927	
	Diskussion	
	Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion Die Linke zu.	
5	Abschiebehaft abschaffen!	77
	Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1683	
	Gegen den Wunsch der Fraktion Die Linke, nach der Sommerpause ein Sachverständigengespräch durchzuführen, erhebt sich kein Widerspruch.	
6	Zwischenbericht zum Zensus 2011 (TOP beantragt von der Frakt	ion

Der Ausschuss verständigt sich auf eine schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

**78** 

Bündnis 90/Die Grünen; s. Anlage)

- 74 -

APr 15/231

Innenausschuss 20. Sitzung (öffentlich) 09.06.2011

nie

# 4 Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1927

(vom Plenum am 18. Mai 2011 zur alleinigen Beratung an den Innenausschuss überwiesen)

Nach dem Eindruck von Hans-Willi Körfges (SPD) scheint über die Fraktionen hinweg große Einigkeit über den Gesetzentwurf zu herrschen. Falls doch noch Klärungs- und Informationsbedarf bestände, reichte vermutlich ein kleines Sachverständigengespräch. Seiner Fraktion gehe es vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH auch um einen zügigen Abschluss des Verfahrens.

Anna Conrads (LINKE) spricht als noch rechtlich zu prüfen die Zulässigkeit der Wahrnehmung der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des LDI in Person an. Experten aus anderen Bundesländern und von der europäischen Ebene hegten insofern Bedenken. Alternativ käme eine Anbindung an den Präsidenten des Landtags in Betracht. Gleiches gelte für die Übertragung der Befugnisse der antragstellenden Stelle auf den Präsidenten des Landtags.

Ferner existierten Zweifel, ob es reiche, dem LDI nur die Zuständigkeit als Bußgeldstelle für den nicht-öffentlichen Bereich zu übertragen, sprich: ob er nicht auch als Bußgeldstelle bei Datenschutzverstößen des Landes und der Kommunen sollte tätig werden können.

Ihr genügte ein Expertengespräch im Umfang von einer Stunde. Nach ihr vorliegenden Informationen sei der Zeitdruck durch die europäische Ebene, da das Land das Verfahren in Gang gesetzt habe, außerdem nicht mehr so hoch wie vormals gedacht.

Der hohe Zeitdruck bestehe nach wie vor, betont der Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger.

**Vorsitzende Monika Düker** erinnert an die im Obleutegespräch erzielte Verständigung auf ein verkürztes Verfahren. Fragen bedürften jedoch einer Aufarbeitung.

**Thomas Stotko (SPD)** hat die Informationen so verstanden, dass sich der zeitliche Druck eher noch steigere. Käme es zu einem Expertengespräch, könnte die Verabschiedung frühestens – wenn überhaupt – in der letzten Plenarsitzungswoche vor der Sommerpause im Juli erfolgen. Würde also nicht das Plenum im Juni erreicht, ginge

- 75 -

APr 15/231

Innenausschuss 20. Sitzung (öffentlich) 09.06.2011 nie

ein gesamter Monat verloren, der das Land über den Daumen 11 Millionen € kosten könnte.

Die von Anna Conrads aufgeworfenen Fragen hätten übrigens in den letzten Wochen schon längst gestellt und auch beantwortet werden können.

Vorsitzende Monika Düker stellt klar: Es stehe noch ein Sitzungstermin im Juli an, der aber mit einer Anhörung und den schon auf der Tagesordnung stehenden Punkten sehr gut gefüllt sei. Fände in dieser Sitzung dieses zusätzliche Expertengespräch statt, bräuchte man auch noch Zeit, um es auszuwerten und anschließend in einer Ausschusssitzung Beschluss über den Gesetzentwurf zu fassen. Damit landete man terminlich bei einem Zeitpunkt nach der Sommerpause.

Die CDU-Fraktion stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, so **Theo Kruse (CDU).** Er setze die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs um.

**StS Dr. Hans-Ulrich Krüger (MIK)** führt zu den bei verzögerter Verabschiedung des Gesetzentwurfs anstehenden Strafzahlungen aus: Das Zwangsgeld betrage für die Bundesrepublik Deutschland in einem Bereich zwischen 13.700 und 823.000 € täglich. Hinzu komme ein Pauschalbetrag von 11,3 Millionen €.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen habe vom Bundesminister des Innern ein Schreiben mit der Ankündigung erhalten, dass sich die Bundesrepublik Deutschland – dann rekurrierend bei den Ländern, die hintan seien – , bliebe man nicht in dem vorgegebenen Fahrplan, einem Vertragsverletzungsverfahren mit unabsehbaren finanziellen Risiken ausgesetzt sehe.

MR'in Primas (MIK) berichtet von Hinweisen in Telefongesprächen und aktuellen Schreiben auf den enorm hohen Druck. Je länger es dauere, desto schwieriger falle später eine stichhaltige Begründung für die verstrichene Zeit. Und an dieser Zeit werde sich wohl auch die mögliche Höhe der Vertragsstrafe orientieren. Nordrhein-Westfalen gehöre zu den wenigen Ländern, in denen eine Umsetzung noch ausstehe.

Davon, dem LDI auch das Verhängen von Bußgeldern für öffentliche Stellen zu übertragen, habe man abgesehen, weil öffentliche Stellen immer noch einer Fachaufsicht unterständen, die bei Datenschutzverstößen gegen die jeweilige öffentliche Stelle vorgehen könne. Deswegen liege die Zuständigkeit für den privaten Bereich beim LDI, für den öffentlichen Bereich bei den Bezirksregierungen.

Den Aspekt "beamtenrechtliche Zuständigkeiten" habe man zusammen mit der Staatskanzlei sehr wohl geprüft und sei zu der Auffassung gelangt, dass die Ausgestaltung, wie sie sich im Gesetzentwurf finde, trage. Denn es müsse möglich sein, die Zuständigkeit für die Klärung beamtenrechtlicher Fragen wie für Fragen der Versorgung etc. einer Verwaltungsstelle zuzuweisen.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 76 -	APr 15/231
Innenausschuss		09.06.2011
20. Sitzung (öffentlich)		nie

**Anna Conrads (LINKE)** betont, sie habe sich bei ihrer Einlassung, der Druck vermindere sich ein wenig, weil die EU erkenne, dass sich in NRW ein entsprechender Gesetzentwurf im Verfahren befinde, auf eine Aussage seitens des MIK in einem Gespräch mit dem Referenten ihrer Fraktion bezogen.

Dass sie die von ihr aufgegriffenen Punkte überhaupt noch einmal erwähne, hänge mit dem erklärten Ziel aller zusammen, letztendlich ein gerichtsfestes Gesetz zu verabschieden.

Auf ein Expertengespräch könne aus ihrer Sicht verzichtet werden. Die Linke werde entsprechende Änderungsanträge mit ausführlicher Begründung vorlegen, und zwar wenn möglich frühzeitig vor der Plenarsitzung, um vielleicht noch einmal interfraktionelle in Gespräche einzutreten.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion Die Linke zu.

# LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 15/2174

15. Wahlperiode

10.06.2011

# Beschlussempfehlung

# des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1927

2. Lesung

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

#### **Bericht**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP - Drucksache 15/1927 - wurde vom Plenum am 18. Mai 2011 an den Innenausschuss überwiesen. Die EU-Kommission verlangt von der Bundesrepublik Deutschland, dass die unverzügliche Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (C-518/07) erfolgt. Somit sind die Länder auch zur Vermeidung von Sanktionen gehalten, ihre Rechtslage umgehend an die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf soll das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert werden, dass jegliche Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) über den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) im Rahmen der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich wegfällt. Die weiteren Regelungen des Gesetzes sollen zusätzlich die Unabhängigkeit des LDI stärken. Das Gesetz enthält im Übrigen Informationsrechte des Parlamentes. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 2011 abschließend beraten und diesem einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, die noch Klärungsbedarf zu einzelnen Fragen sah, zugestimmt.

# Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP - Drucksache 15/1927 - wird unverändert angenommen.

Monika Düker (Vorsitzende)

Datum des Originals: 10.06.2011/Ausgegeben: 14.06.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

# LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

15. Wahlperiode

Drucksache 15/2261

29.06.2011

# Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf "Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit" - Drucksache 15/1927 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1927 – wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

1.

# § 21 Absatz 3a erhält folgende Fassung:

"(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist <u>der Präsident des Landtags von Nordrhein-Westfalen"</u> zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt."

2.

### § 34 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1.Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- a) nach den Absätzen 1 und 2 der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

# Begründung:

Zu 1. Der EuGH spricht in seinem Brief an das Bundesland Brandenburg von "völliger Unabhängigkeit von Staat und Parlament". Dies gilt auch für die beamtenrechtlichen Befugnisse des Ministers für Inneres und Kommunales. Eine konsequente Anbindung an das Parlament

Datum des Originals: 29.06.2011/Ausgegeben: 29.06.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

und damit an die beamtenrechtlichen Befugnisse des Präsidenten ist damit der adäquate Weg, diesen Vorgaben Genüge zu tun.

Zu 2. Obwohl die Bezirksregierungen im Rahmen ihrer Fach- und Dienstaufsicht bei Datenschutzverstößen zuständig sind würde die Zuständigkeit des LDI als Bußgeldstelle über die öffentliche Verwaltung des Landes und der Kommune eine wirksame Kontrolle ermöglichen. Der LDI verfügt über die uneingeschränkte Qualifikation zur Beurteilung datenschutzrechtlicher Sachverhalte des gesamten öffentlichen Bereiches. Wirksame Datenschutzaufsicht inklusive Ordnungswidrigkeitsverfahren auch im öffentlichen Bereich ist auch deshalb geboten, weil die Europäische Datenschutz-Richtlinie nicht zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich unterscheidet. Daher sind die Grundsätze der Datenschutzrichtlinie über Ordnungswidrigkeitsverfahren auch im öffentlichen Bereich anzuwenden.

Bärbel Beuermann Wolfgang Zimmermann Ralf Michalowsky Anna Conrads

und Fraktion

# Landtag Nordrhein-Westfalen

15. Wahlperiode



# Plenarprotokoll 15/36

29.06.2011

# 36. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 29. Juni 2011

М	itteilungen des Präsidenten3485		Und:	
1	Bildungskonferenz für Nordrhein-West- falen "Zusammen Schule machen für NRW"		Auswirkungen der Eckpunktevereinbarung zum Restrukturierungsplan der WestLB auf den Landeshaushalt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WestLB AG	
	Unterrichtung durch die Landesregierung		Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2251  Rüdiger Sagel (LINKE) Dr. Gerhard Papke (FDP) Christian Weisbrich (CDU) Hans-Willi Körfges (SPD) Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) Minister Dr. Norbert Walter-Borjans Dr. Jens Petersen (CDU) Martin Börschel (SPD) Angela Freimuth (FDP) Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) Michael Aggelidis (LINKE) Minister Dr. Norbert Walter-Borjans Manfred Palmen (CDU) Hans-Willi Körfges (SPD)	3512 3513 3515 3516 3518 3520 3522 3523 3525 3526 3527 3528 3529
2	Zerschlagung der WestLB – Milliarden- kosten ohne Arbeitsplatzgarantien  Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/2249  In Verbindung mit:  Konsequenzen aus der Zerschlagung der WestLB für Mitarbeiter und Steu- erzahler	3	Der Landtag begrüßt und bekräftigt das besondere Verhältnis Nordrhein-Westfalens zu Israel  Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1916  Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/2044	
	Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/2250		Armin Laschet (CDU)Renate Hendricks (SPD)	3534 3535

La	andtag			29.06	.2011
No	ordrhein-Westfalen	348	80	Plenarprotokoll	15/36
	Rüdiger Sagel (LINKE)			Michael Aggelidis (LINKE)	3567
	Ergebnis	3540		Michael Hübner (SPD)	3569 3570
4	Gesetz zur Einführung von islami- schem Religionsunterricht als ordent- liches Lehrfach			Ergebnis	. 3572
	(6. Schulrechtsänderungsgesetz)		7	Fragestunde	
	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und			Drucksache 15/2221	3572
	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			Mündliche Anfrage 38	
	Drucksache 15/2209			des Abgeordneten	
	erste Lesung	3540		Marcel Hafke (FDP)	
	Michael Solf (CDU) Sören Link (SPD) Arif Ünal (GRÜNE) Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	3543 3544		Angst vor Freiheitsentzug durch bevorstehende Novellierung des Hochschulfreiheitsgesetzes – Was sind die einzelnen inhaltlichen Zielsetzungen und Konsequenzen beim Vorgehen der Landes-	
	Gunhild Böth (LINKE)			regierung?	3572
	Ministerin Sylvia Löhrmann	3548			
				Ministerin Svenja Schulze	
	Ergebnis	3551		Ministerin Sylvia Löhrmann	
				Ministerin Svenja Schulze	3580
5	Rechtswidrige Schulpolitik unverzüglich beenden – Gründung von Gemeinschaftsschulen als Schulversuch sofort stoppen			Mündliche Anfrage 39 des Abgeordneten	
	• •			Ralf Witzel (FDP)	
	Antrag der Fraktion der FDP			Welche Maßnahmen (etwa durch Polizei,	
	Drucksache 15/2216	3551		Kommunen, Netzwerkbetreiber etc.) hält	
	Ingrid Diopor von Hoidon (EDD)	2552		die Landesregierung angesichts der in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen	
	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)Bernhard Recker (CDU)			in mehreren nordrhein-westfälischen	
	Sören Link (SPD)			Städten für erforderlich, um dem aktuel-	
	Sigrid Beer (GRÜNE)			len Phänomen der sogenannten Face-	
	Gunhild Böth (LINKE)			book-Partys sachgerecht zu begegnen?	3583
	Ministerin Sylvia Löhrmann				
	Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)			Minister Ralf Jäger	3585
	Sigrid Beer (GRÜNE)				
	Ralf Witzel (FDP)			Minuths Aufress 40	
	Bärbel Beuermann (LINKE)			Mündliche Anfrage 40	
	Ergebnis			des Abgeordneten Ralf Witzel (FDP)	
	gooiiio	0000		Beantwortung in der nächsten Fragestunde	
6	NRW-Klimakiller Datteln – Grüner Um-			naonsten i ragestunue	
	fall statt Ausstieg			Mündliche Anfrage 41	
	Antrag			des Abgeordneten	
	der Fraktion DIE LINKE	0500		Dietmar Brockes (FDP)	
	Drucksache 15/2205	3566			

29.06.2011

Landtag

No	ordrhein-Westfalen	3481	Plenarprotokol	15/36
	Beantwortung in der		Matthi Bolte (GRÜNE)	3606
	nächsten Fragestunde		Horst Engel (FDP)	3607
	9		Anna Conrads (LINKE)	3609
_			Minister Ralf Jäger	
8	Den Kommunen einen verlässlichen		Theo Kruse (CDU)	
	Rahmen für die schulische Umset-		Hans-Willi Körfges (SPD)	3614
	zung der UN-Behindertenrechtskon-		Gunhild Böth (LINKE)	
	vention geben!		3 a ma 2 a m (2 m 12) m m m m m	00.0
	Antrag		Erklärungen zur Abstimmung	
	der Fraktion der CDU		gem. § 46 GeschO siehe Anlage 1	
	Drucksache 15/1793	3501	gom. 3 To eccome dione ranage 1	
	Drucksache 19/17-95		Ergebnis	3616
	Michael Solf (CDU)	3501	Ligebilis	5010
	Marlies Stotz (SPD)		44.6	
	Sigrid Beer (GRÜNE)		11 Gesetz über die Unabhängigkeit des	
	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	3594	Landesbeauftragten für Datenschutz	
	Gunhild Böth (LINKE)		und Informationsfreiheit	
	Ministerin Sylvia Löhrmann	3596	Gesetzentwurf	
			der Fraktion der SPD,	
	Ergebnis	3598	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u	n d
				na
			der Fraktion der FDP	
9	Demokratische Beteiligungsrechte der		Drucksache 15/1927	
•	Bürgerinnen und Bürger stärken –		Änderungsantrag	
	Kumulieren und Panaschieren bei		der Fraktion DIE LINKE	
	Kommunalwahlen in NRW einführen		Drucksache 15/2261	
	Nonmanaiwamen in Nitw eimamen		Diucksacile 13/2201	
	Antrag		Beschlussempfehlung	
	der Fraktion der FDP		des Innenausschusses	
	Drucksache 15/2081	3598	Drucksache 15/2174	
			Turnita Lagrana	2617
	Horst Engel (FDP)	3598	zweite Lesung	3017
	Benedikt Hauser (CDU)		D ( D: 1 (ODII)	0047
	Hans-Willi Körfges (SPD)		Peter Biesenbach (CDU)	3617
	Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)		Thomas Stotko (SPD)	3617
	Özlem Alev Demirel (LINKE)		Matthi Bolte (GRÜNE)	
	Minister Ralf Jäger		Horst Engel (FDP)	3618
	Will liotor Trail bagor	0002	Anna Conrads (LINKE)	
	Ergebnis	2602	Minister Ralf Jäger	3618
	Ergebriis	3003		
			Ergebnis	3618
4.	. O (		· ·	
10	Gesetz zur Änderung des Landesper-			
	sonalvertretungsgesetzes und des		12 Zehn Jahre Integrationsoffensive -	
	WDR-Gesetzes		Rückblick auf eine Dekade Integrati-	
	Gesetzentwurf		onspolitik und Perspektiven für die	
	der Landesregierung		nächsten zehn Jahre	
	Drucksache 15/1644		Hachsten Zeith Jahre	
	Drucksacrie 15/1044		Antrag	
	Änderungsantrag		der Fraktion der CDU	
	der Fraktion der CDU		Drucksache 15/2207	3618
	Drucksache 15/2266		D100100010 10/2207	0010
			Michael Solf (CDU)	3619
	Beschlussempfehlung und Bericht			
	des Innenausschusses		Ibrahim Yetim (SPD)	3019
	Drucksache 15/2218		Arif Ünal (GRÜNE)	3619
		2002	Dr. Stefan Romberg (FDP)	
	zweite Lesung	3003	Ali Atalan (LINKE)	
			Minister Guntram Schneider	3621
	Peter Preuß (CDU)		Özlem Alev Demirel (LINKE)	
	Thomas Stotko (SPD)	3604	(zur GeschO)	3621

3482

Landtag

Nordrhein-Westfalen

29.06.2011

Plenarprotokoll 15/36

15 Gesetz zur Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes (LlmschG)	18 Gesetz zur Änderung des Abgeordne- tengesetzes und des Fraktionsgesetzes	
Ergebnis3631	Ergebnis	3633
Erklärung zur Abstimmung gem. § 46 GeschO siehe Anlage 2	Minister Ralf Jäger zu Protokoll (siehe Anlage 3)	
Minister Johannes Remmel3630	erste Lesung	3633
Hamide Akbayir (LINKE)3630	Drucksache 15/2150	
Kai Abruszat (FDP)3629	der Landesregierung	
Hans Christian Markert (GRÜNE)3628	Gesetzentwurf	
André Stinka (SPD)3627	FwKatsEG-NRW)	
Rainer Deppe (CDU)3626	zeichen (Feuerwehr- und Katastro- phenschutz-Ehrenzeichengesetz –	
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/22563626	17 Gesetz über die Stiftung von Feuer- wehr- und Katastrophenschutz-Ehren-	
Drucksache 15/2165	Ligeonio	5050
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	zweite Lesung	
Antrag der Fraktion der CDU,	Drucksache 15/2220	
zen	des Rechtsausschusses	
privaten Abwasserleitungen unterstüt-	Beschlussempfehlung und Bericht	
Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von	der Landesregierung Drucksache 15/1438	
14 Kommunen, Hauseigentümerinnen und	Gesetzentwurf	
Ergebnis3626	vollzuges des Landes Nordrhein- Westfalen (Sicherungsverwahrte-Auf- nahmegesetz – SVAufnG NRW)	
Ministerin Sylvia Löhrmann3625	nahme ehemaliger Sicherungsver- wahrter in Einrichtungen des Justiz-	
Gunhild Böth (LINKE)3624	16 Gesetz über die vorübergehende Auf-	
Josefine Paul (GRÜNE)3624		
Rüdiger Weiß (SPD)3623		0000
Marc Ratajczak (CDU)3623	Ergebnis	3633
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)3622	Willister Johannes Reniner	3032
	Hamide Akbayir (LINKE) Minister Johannes Remmel	3632
Drucksache 15/21493622	Marcel Hafke (FDP)	
der Fraktion der FDP	Andrea Asch (GRÜNE)	3632
Antrag	Frank Sundermann (SPD)	
lung vermeiden	Bernhard Tenhumberg (CDU)	3633
liche Nachteile für Schülerinnen und Schüler bei einer Prüfungswiederho-	zweite Lesung	3631
Fehlern angemessen reagieren – Mög-	Drucksache 15/2219	
13 Zentralabitur gut vorbereiten und bei	Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,	
L19001100022	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses	
Ergebnis3622		
(gem. § 29 GeschÓ)3622	der Landesregierung Drucksache 15/976	
Michael Solf (CDU)	Gesetzentwurf	

3483

Landtag

Nordrhein-Westfalen

29.06.2011

Plenarprotokoll 15/36

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE		21 Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und Wahl des Vorsitzenden	
Drucksache 15/1930		Wahlvorschlag der Fraktion der SPD	
Beschlussempfehlung des Haupt- und Medienausschusses Drucksache 15/2163		Drucksache 15/2203	
zweite Lesung	3633	Ergebriis	. 3034
Ergebnis	3633	22 In den Ausschüssen erledigte Anträge	
19 2. Entwurf der Verordnung zum Studiumsqualitätsgesetz		Übersicht 10 gem. § 79 Abs. 2 GeschO Drucksache 15/2223	. 3634
Antrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschun	ıg	Ergebnis	. 3634
gemäß § 81 Abs. 2 GeschO NRW Vorlage 15/683		23 Beschlüsse zu Petitionen	
Beschlussempfehlung und Bericht		Übersicht 15/13	. 3635
des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie		Ergebnis	
Drucksache 15/2222	3633	3634 Anlage 1	. 3637
20 Haushaltsrechnung des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Rechnungs- jahr 2008  Antrag der Landesregierung	3634	Zu TOP 10 – Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes – gemäß § 46 Abs. 2 GeschO abgegebene Erklärun- gen  Wolfgang Exler (CDU)	. 3637
auf Erteilung der Entlastung nach § 114 LHO		Anlage 2	3630
Drucksache 15/149		Zu TOP 14 – "Kommunen, Hauseigen-	. 5055
In Verbindung mit:  Jahresbericht 2010 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2009		tümerinnen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Ab- wasserleitungen unterstützen" – ge- mäß § 46 Abs. 2 GeschO abgegebene Erklärung	
Unterrichtung durch den Landesrechnungshof Drucksache 15/14		Bodo Löttgen (CDU)	. 3639
Beschlussempfehlung und Bericht		Anlage 3	. 3641
des Ausschusses für Haushaltskontrolle Drucksache 15/1743	3634	Zu TOP 17 – Feuerwehr- und Kata- strophenschutz-Ehrenzeichengesetz – zu Protokoll gegebene Rede	
Ergebnis	3634	Minister Ralf Jäger	. 3641

Landtag 29.06.2011 Nordrhein-Westfalen 3484 Plenarprotokoll 15/36

# Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren Maria Westerhorstmann (CDU) Wolfram Kuschke (SPD) Ralf Michalowsky (LINKE)

# 11 Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 15/1927

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/2261

Beschlussempfehlung des Innenausschusses Drucksache 15/2174

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Kollegen Biesenbach für die CDU das Wort.

Peter Biesenbach\*) (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir haben rund eine Stunde Verzug. Alles Notwendige zu diesem Gesetzentwurf haben wir in der ersten Lesung gesagt. Wir werden ihm zustimmen, und damit tun wir der Pflicht Genüge, die dem zugrunde liegt. Wir erhoffen uns auch weiterhin eine gute Arbeit des jetzigen Datenschutzbeauftragten.

(Beifall von der CDU und von Britta Altenkamp [SPD])

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Biesenbach, insbesondere für die kurze Rede. – Ich erteile Herrn Kollegen Stotko für die SPD-Fraktion das Wort. – Wenn Kollege Stotko bemerken würde, dass er dran ist!

Thomas Stotko (SPD): Entschuldigung. – Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bereits mit diesem Tagesordnungspunkt schaffen wir etwas, dessen Fehlen gerade ein wenig kritisiert wurde: eine Zusammenarbeit der hier im Parlament sitzenden Fraktionen. Wir stärken den Datenschutz in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich, nicht nur unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, sondern auch wegen der Tatsache, dass wir in Nordrhein-Westfalen mit anderen Ländern zusammen die Unabhängigkeit des Datenschutzes garantieren.

Wir haben fraktionsübergreifend – das ist mir noch wichtig – einen Gesetzentwurf, den wir heute in zweiter Lesung beraten.

Als Letztes möchte ich deutlich machen, dass der Änderungsantrag der Linken, wie ich finde, leider etwas am Ziel vorbeigeht. Ich glaube, dass die Meinung, die wir uns gemeinsam gebildet haben, Bestand haben sollte, und werbe deshalb für eine breite Mehrheit hier im Parlament. – Besten Dank.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Stotko. – Für die Fraktion Bündnis 90/-Die Grünen der Kollege Bolte.

Matthi Bolte (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stehe natürlich vor der Herausforderung, es ähnlich kurz zu machen wie meine beiden Vorredner. Ich möchte mich insofern darauf beschränken zu betonen, dass wir es mit einem sehr gelungenen Verfahren zu tun hatten, in dem es insbesondere dem Innenministerium wieder gelungen ist, von Anfang an den Ernst der Lage klarzumachen und eine fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Auch wenn die Europäische Union nun die Frist zur Umsetzung des EuGH-Urteils verlängert hat, können wir uns nicht ausruhen; denn die Gesetzgebungsverfahren der Länder müssen weiterhin bis zum Oktober abgeschlossen sein.

Ich habe es in der ersten Lesung auch schon hervorgehoben: Dies ist ein wichtiges Gesetz, obwohl es zweifelsfrei größere Baustellen im Datenschutz gibt. Gleichwohl ist der Übergang von der Phase der gelebten und unabdingbaren Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in die Phase der formalen und strukturellen Unabhängigkeit, den wir heute schaffen, ein guter und wichtiger Schritt. Natürlich ist es weiterhin wichtig, dass der LDI auch in seiner neuen Beschaffenheit über alle scharfen Schwerter verfügt.

Vor diesem Hintergrund kann man sicherlich sagen, dass wir heute einige wichtige Schritte unternehmen, um die Formel, die uns die Landesdatenschutzbeauftragten vorgegeben haben, umzusetzen. Nicht ein minimaler, sondern ein maximaler Datenschutz ist unser Ziel. Wir brauchen keine Symbolpolitik, und wir brauchen auch keine Scheindebatten – das habe ich in der ersten Lesung ebenfalls ausgeführt –, sondern wir brauchen einen funktionierenden Datenschutz, und dazu bedarf es der strukturellen Bedingungen, wie wir sie heute schaffen. Es bedarf auch engagierter Datenschützerinnen und Datenschützer.

In diesem Sinne möchte ich dem Landesdatenschutzbeauftragten in aller Unabhängigkeit eine glückliche Hand und alles Gute für die wichtige Aufgabe wünschen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Bolte. – Für die Fraktion der FDP spricht der Kollege Engel. Horst Engel (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir so weitermachen, sind wir um 0:13 Uhr fertig, also heute nicht mehr. Ich möchte meinen Beitrag dazu leisten, dass das schneller geht. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Danke schön, Herr Kollege Engel. – Für die Fraktion Die Linke hat Frau Conrads das Wort.

Anna Conrads (LINKE): Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich würde es gerne genauso kurz wie Herr Engel machen, aber ich muss noch zwei oder drei Sätze zu den Änderungsanträgen sagen, die wir vorgelegt haben.

Zunächst begrüßen wir die Neuregelung des Datenschutzes. Der blaue Brief aus Brüssel hat auch deutlich gemacht, dass das schon längst überfällig war.

Wir finden den gemeinsam eingebrachten Gesetzentwurf in weiten Teilen in Ordnung. Es gibt einige wenige Punkte, von denen wir glauben, dass sie eventuell zum Stein des Anstoßes werden könnten. Wir haben darüber auch mit Experten auf der Europaebene geredet.

Es geht zum einen um die Anbindung des Datenschutzbeauftragten. Wir glauben, dass es sicherer wäre und der EU-Rechtsprechung besser entspräche, wenn die Anbindung in allen Fragen bei dem Präsidenten des Landtags liegen würde. Deswegen würden wir diese Regelung bevorzugen.

Zum anderen halten wir die Argumente gegen die Ausweitung der Bußgeldkompetenz auf den öffentlichen Bereich für vorgeschoben; denn selbst wenn Dienst- und Fachaufsicht und die zuständige Behörde für Ordnungswidrigkeiten auseinanderfallen, ist dies unschädlich, da der Landesbeauftragte – der LDI – die größte Kompetenz in datenschutzrechtlichen Fragen hat und die größtmögliche Unabhängigkeit besitzt.

Insgesamt sehen wir durch den Gesetzentwurf eine deutliche Stärkung des Datenschutzes. Wir werden ihm zustimmen. Wir bitten Sie trotzdem darüber nachzudenken, den Änderungsanträgen zuzustimmen, und hoffen, dass, wenn diese abgelehnt werden, nicht genau diese Punkte zum Stein des Anstoßes werden, wenn Brüssel noch einmal draufguckt und dann doch zu dem Schluss kommt, es reicht noch nicht. – Vielen Dank.

(Beifall von der LINKEN)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Conrads. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Auch ich möchte mich kurz fassen. Ich danke den Fraktionen für die sehr konstruktive Zusammenarbeit, sodass wir diesen Gesetzentwurf heute auf den Weg bringen können. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Damit sind wir am Ende dieser kurzen Debatte und kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen erstens über den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke Drucksache 15/2261 ab. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion Die Linke. Wer stimmt dagegen? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung. Der Innenausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 15/2174**, den Gesetzentwurf Drucksache 15/1927 unverändert anzunehmen. Wer gibt dem seine Zustimmung? – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion Die Linke, die Fraktion der FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer möchte sich enthalten? – Ebenfalls niemand. Damit ist dieser Gesetzentwurf mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis einstimmig **angenommen.** 

Ich rufe auf:

12 Zehn Jahre Integrationsoffensive – Rückblick auf eine Dekade Integrationspolitik und Perspektiven für die nächsten zehn Jahre

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2207

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion Herrn Kollegen Solf das Wort.

**Michael Solf** (CDU): Frau Präsidentin! Ich muss gestehen, ich war bis eben der Meinung, dass dieser Punkt jetzt nicht mehr gelesen wird. Ich mache es also ganz kurz.

Am 22. Juni 2001 stimmten alle damaligen Fraktionen einem gemeinsamen Antrag zu, der sogenannten Integrationsoffensive, der – so viel Eigenlob sei an dieser Stelle zugestanden – von meiner Fraktion im November 2000 angestoßen worden war.

Heute Mittag haben wir einen ähnlichen Schritt vollzogen und den Gesetzentwurf zum islamischen Religionsunterricht auf den Weg gebracht. Es freut

15/25

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29. Juni 2011 folgendes Gesetz beschlossen:

# Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

# Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

### Inhaltsübersicht

### Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

### Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

### **Artikel 3**

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

### Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

#### Artikel 5

Inkrafttreten

#### Artikel 1

# Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW.S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach "§ 21 Berufung und Rechtsstellung" wird "§ 21a Übergangsregelung" eingefügt.
  - b) Die Angabe "§ 23 (aufgehoben)" wird durch "§ 23 Vorverfahren" ersetzt.
  - c) Die Angabe "§ 27 Datenschutzbericht" wird wie folgt gefasst:
    - "§ 27 Datenschutzbericht, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten".
- 2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen."
  - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:
    - "(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Un-

abhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.

- (3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein."
- c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen."

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren."
- 3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

# "§ 21a Übergangsregelung

- (1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Die Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- (2) Bis zur Ausweisung der Personal- und Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben."
- 4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "beraten" die Worte "und informieren" eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5

- d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.
- 5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

# "§ 23

### Vorverfahren

Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt."

- 6. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort "Datenschutzbericht" die Wörter ", Gutachtertätigkeit und Informationspflichten" eingefügt.
  - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
  - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:
    - "(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.
    - (3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden."
- 7. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe in Absatz 3 b) "§ 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes" wird durch die Angabe "§ 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes" ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "2014" wird durch die Angabe "2016" ersetzt.

# Artikel 2

# Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW.S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV.NRW.S.196), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

 In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Direktor 2) " nach dem Spiegelstrich "- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern-"

als weiterer Spiegelstrich

"- Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit-",

2. in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung "Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement" die Amtsbezeichnung

"Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit -"

eingefügt.

 In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für den Datenschutz" durch die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" ersetzt.

#### Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV.NRW.S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV.NRW.S. 729), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

# "§ 5a

Die Beamten des Landebeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt."

# Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

# Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrg	ang
-----------	-----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 2011

Nummer 16

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes	336
20061 20300 20320	5. 7. 2011	Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.	338
2011	5. 7. 2011	19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	339
2035 2251	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes	348
2128	5. 7. 2011	Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)	358
7129	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes	358
93	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des ÖPNVG NRW – Anpassung an Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 zur Di- rektvergabe im Öffentlichen Personennahverkehr	359

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

### Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab August erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: https://recht.nrw.de.

#### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

 $\begin{array}{c} 20061 \\ 20300 \\ 20320 \end{array}$ 

#### Gesetz

# über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

#### Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz

#### über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

#### Inhaltsübersicht

#### Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

# Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

#### Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

#### Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

#### Artikel 5 Inkrafttreten

20061

#### Artikel 1

### Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach "§ 21 Berufung und Rechtsstellung" wird "§ 21 a Übergangsregelung" eingefügt.
  - b) Die Angabe "§ 23 (aufgehoben)" wird durch "§ 23 Vorverfahren" ersetzt.
  - c) Die Angabe "§ 27 Datenschutzbericht" wird wie folgt gefasst:

### "§ 27

# Datenschutzbericht, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten"

- 2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen."
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:
  - "(3 a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.

- (3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein."
- c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:
  - "sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen."
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren."
- 3. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

#### "§ 21 a Übergangsregelung

- (1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Die Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- (2) Bis zur Ausweisung der Personal- und Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben."
- 4.  $\S$  22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "beraten" die Wörter "und informieren" eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
  - d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.
- 5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

### "§ 23 Vorverfahren

Abweichend von  $\S$  68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt."

- § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort "Datenschutzbericht" die Wörter ", Gutachtertätigkeit und Informationspflichten" eingefügt.
  - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
  - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

- "(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.
- (3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden.
- 7. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe in Absatz 3 Buchstabe b "§ 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes" wird durch die Angabe "§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes" ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "2014" wird durch die Angabe "2016" ersetzt.

20320

# Artikel 2

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 196), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Direktor 2)" nach dem Spiegelstrich "– als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern–"

als weiterer Spiegelstrich

- "– Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit-"
- 2. in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung "Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement" die Amtsbezeichnung

"Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –"

eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für den Datenschutz" durch die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" ersetzt.

20300

#### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Die Beamten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt."

#### Artikel 4

# Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

# Artikel 5

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

(L.S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

- GV. NRW. 2011 S. 338

2011

## 19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 5. Juli 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die **Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung** vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 544), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Tarifstelle 4 a.1 wird wie folgt gefasst:

"4 a.1

Entscheidungen gemäß § 13 DSchG NRW über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondengehen)

Gebühr: Euro 75

Alle sonstigen Entscheidungen gemäß  $\S$  13 oder  $\S$  14 DSchG NRW einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

Gebühr: Euro 50 bis 500".

- In der Tarifstelle 4a.2 wird die Angabe "DSchG" durch die Angabe "DSchG NRW" ersetzt.
- Nach der Tarifstelle 5.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

,5.3

Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.

5 4

Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 31 Absatz 1 Satz 2 MG NRW, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen."